

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Wortprotokoll
20. Sitzung

Berlin, den 23.10.2006, 10:30 Uhr
Sitzungsort: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
Sitzungssaal: 3.101

Vorsitz: Albert Rupprecht, MdB

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Anhörung

„Änderungen telekommunikationsrechtlicher Vorschriften“

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vor-
schriften
- Drucksache 16/2581 -

Liste der Sachverständigen

- Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)
- Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM)
- Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO)
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
- E-Plus Service GmbH & Co. KG
- Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V. (FST)
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Deutsche Telekom AG
- Dr. Karl-Heinz Neumann, Direktor des Wissenschaftlichen Instituts für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH (wik)
- Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner, Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät
- Prof. Dr. Dres. h. c. Arnold Picot, Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für Information, Organisation und Management

Beginn der Sitzung: 10:30 Uhr

Der **Vorsitzende**: Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Sachverständige, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste, ich darf Sie ganz herzlich zur öffentlichen Anhörung hier begrüßen. Ich begrüße natürlich ganz besonders unsere Sachverständigen. Ich bitte um Verständnis, dass wir aus zeitlichen Gründen die Einzelvorstellung der Sachverständigen nicht vornehmen. Sie finden zur Orientierung die Liste der Sachverständigen und die zugehörigen Institutionen auf Ihren Tischen bei den Unterlagen ausgelegt. Noch einige organisatorische Hinweise zum Ablauf dieser Anhörung. Wir haben auch vereinbart, dass wir die schriftlichen Stellungnahmen schriftlich vorlegen lassen. Jedes Mitglied des Ausschusses hat diese Stellungnahmen im Vorhinein erhalten. Sie finden diese auch ausliegend und ausgedruckt noch einmal vor, so dass wir auf die Eingangsstatements verzichten können. Zum zeitlichen Rahmen: die Anhörung dauert von 10:30 bis 13:30 Uhr und wird in zwei Themenblöcke gegliedert. Der erste Themenblock I beinhaltet die Thematik: Die Regelung des § 9a TKG. Hierfür sind 120 Minuten vorgesehen und anders als auf Ihren Blättern ausgedruckt, haben wir uns im Vorfeld noch darauf verständigt, dass die zeitliche Abfolge sich ändert, sprich, die beiden Fraktionen CDU/CSU und SPD haben zunächst 30 Minuten Zeit und im Anschluss an die Redezeit oder die Fragezeit der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nochmals jeweils 14 Minuten für die Fraktionen SPD und CDU/CSU. Der II. Themenblock umfasst 60 Minuten zum Thema „Verbraucherschutz sowie sonstige Neuregelungen“. Wir haben aus zeitlichen Gründen das sehr straffe disziplinierende Berliner Verfahren gewählt, um in diesen drei Stunden möglichst viele Fragen umfassend und vertieft zu bearbeiten. Zum Verfahren finden Sie darüber hinaus Einzelheiten in dem Ablaufplan, der Ihnen auch vorliegt. Wir haben auch vereinbart, dass die Abgeordneten, die nicht Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind, dennoch Fragerecht haben. Ich bitte dennoch diese Abgeordneten, dies mit Ihren Obleuten vorab zu klären, weil die Zeit für die Fraktionen begrenzt ist.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben heute insbesondere im Bereich Art. 9a TKG ordnungspolitische Grundsatzfragen zu erörtern, die in der Tat weit reichende Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen, aber natürlich auch auf die betroffenen Kunden haben. Meine persönliche Einschätzung ist, dass es quer durch alle Fraktionen viele offenen Fragen gibt, so dass Sie durch die Anhörung die Möglichkeit haben, wesentlichen Einfluss auf die Meinungsbildung in den nächsten Wochen zu nehmen.

Ich rufe dann zunächst den ersten Themenblock auf, die Regelung des § 9a TKG.

Wir beginnen mit der CDU/CSU-Fraktion in der veränderten zeitlichen Abfolge von nun 30 Minuten. Ich bitte Sie jeweils eine Frage an einen konkreten Sachverständigen zu stellen, so dass dieser auch direkt auf diese Frage antworten kann. Wir beginnen mit Frau Kollegin Dr. Krogmann.

Abge. Dr. Martin Krogmann (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, zunächst seitens der CDU/CSU-Fraktion, einen schönen guten Morgen, wir freuen uns, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um dieses wichtige Gesetz heute mit uns zu beraten. Ich will gleich in die Fragerunde einsteigen. Meine erste Frage geht an Dr. Neumann von WIK: Zentrales Anliegen des Gesetzgebers ist es ja, Anreize zu schaffen für Investition und Innovationen und dafür auch die notwendige Planungssicherheit herzustellen. Sollte es aus Ihrer Sicht zu dem zentralen Punkt „neue Märkte“, sollte es aus Ihrer Sicht eine Definition für „neue Märkte“ im Gesetz geben? Wie stehen Sie zu der möglichen Erweiterung, die vorgeschlagen worden ist, unter anderem von Professor Kirchner, auch neu entstehende Märkte gesetzlich zu definieren und wie beurteilen Sie das vor dem Hintergrund des EU-Rechts und des Bedarfsmarktkonzepts?

SV Dr. Karl-Heinz Neumann (wik): Frau Dr. Krogmann, in der Tat, das ist eines der Themen, mit denen Sie sich als Abgeordnete auseinanderzusetzen haben. Ich glaube, für die Beantwortung dieser Frage reicht ein Blick auf die europäische Diskussion zu diesem Thema und auf europäischer Ebene ist nach meiner Einschätzung das Thema der Abgrenzung „neuer Märkte“ weitestgehend ausdiskutiert. Wir haben in Europa - und das wenden inzwischen alle Mitgliedstaaten, die jungen, die alten, alle 25 an, ein Marktabgrenzungs-, ein Marktanalyseverfahren und sie wenden es auf alle relevanten Märkte der Telekommunikation an. In der Logik und in dem Standard dieser Marktabgrenzungs- und Analyseverfahren ist ein neuer Markt einer, bei dem die Nachfrage nach den entsprechenden Produkten und Diensten nicht substituierbar durch bereits bestehende Produkte und Dienste ist. Das ist der Rahmen, in dem wir uns hier in Europa bewegen und der gibt, wie ich meine, hinreichende und ausreichende Antworten auf die Frage der Abgrenzung auch von neuen Produkten. Dabei sollte es aus meiner Sicht bleiben, weil ich glaube, wenn wir hier in Deutschland einen anderen, einen neuen determinierenden Weg gehen, dann laufen wir zumindest Gefahr, dass wir uns hier seitwärts zu den gepflegten und geübten und auch durch das europäische Recht festgelegten Rahmenbedingungen bewegen. Ich glaube, wenn wir das tun, dann schaffen wir keine Investitionssicherheit, die meines Erachtens eine der wichtigsten Voraussetzungen für vernünftige Anreize, für mehr Investitionen in der Telekommunikation ist.

Abg. Laurenz Meyer (Hamm) (CDU/CSU): Zu diesem Thema würde ich gerne noch einmal nachhaken. Herr Dr. Neumann, Sie sind auch gerne gebeten, auch noch einmal etwas zur Investitionssicherheit zu sagen. Ist es Aufgabe des Gesetzgebers Investitionssicherheit zu schaffen? Zunächst würde ich sagen, nein! Kalkulationsgrundlage zu schaffen, ja! Aber Investitionssicherheit in dem Zusammenhang, da würde mich Ihre Stellungnahme schon noch einmal dazu interessieren. Ich würde mich aber gerne auf zwei Stellungnahmen beziehen, die hier vorliegen. Das ist einmal von Herrn Professor Kirchner und dann von Herrn Profes-

sor Picot. Und zwar geht es da insgesamt um die Frage, wie eigentlich Wettbewerb zu steigern ist. Da habe ich also eine Kernfrage. Es ist doch unsere Aufgabe, Wettbewerb sicherzustellen in diesem Bereich, und wenn hier die Netzzugangsmöglichkeiten für alle Wettbewerber auf den vorhandenen Netzen völlig gleich sind und jetzt ein Investor kommt, der ein neues Angebot machen will in einem neuen oder neu entstehenden Markt, wie Sie das zum Teil definiert haben, dann ist da zunächst einmal die Unterstellung, die eigentlich zu treffen ist: es gibt mehr Wettbewerb für die Zukunft. Da habe ich die Frage an Sie beide, wie Sie das eigentlich denn sehen, wenn Sie hier Vorschläge machen, von vorneherein die Freistellung zu machen. Die Unterstellung, die mir fehlt ist, dass hier keinerlei Veränderungen an dem bisherigen vorhandenen Wettbewerbszustand gemacht werden dürfen. Ich interessiere mich jetzt dafür, wie Sie diese Frage beantworten: wie kann man sicherstellen, wenn jemand in einem neu entstehenden neuen Markt sich betätigen will, dass alle anderen auch die Möglichkeit haben, auf der bisherigen vorhandenen Infrastruktur ihren Wettbewerb, den Sie unterstellt haben, auf dem vorhandenen Netz machen können und auch die neuen Angebote auf dem vorhandenen Netz machen können, dass sie den auch völlig ungestört durchführen können. Wie kann man das sicherstellen?

SV Dr. Karl-Heinz Neumann (wik): Herr Meyer, Sie haben völlig recht, der Gesetzgeber kann keine Investitionssicherheit schaffen. Worum es geht ist, dass die Rahmenbedingungen transparent, klar und so sind, dass innerhalb dieser Rahmenbedingungen die Anreize für Investitionen vernünftig und optimiert gestaltet sind. Wir haben eine ganze Reihe von Studien auch und gerade auf europäischer Ebene, die zeigen, dass es einen sehr positiven Zusammenhang gibt zwischen Investitionstätigkeit der Unternehmen in der Telekommunikationsbranche und klaren, und transparenten regulatorischen Rahmenbedingungen. Worauf ich hinweisen wollte ist, wenn wir auch nur das Risiko gehen, dass wir einen Weg in der Gestaltung der Rahmenbedingungen wählen, der zumindest das Risiko hat abzuweichen von den europäischen Rahmenbedingungen, dann würde dies nicht zu mehr Sicherheit, sondern zu größerer Unsicherheit führen mit den Effekten, die das für die Investitionstätigkeit meines Erachtens wird.

SV Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner (Humboldt Universität zu Berlin): Ich stimme Ihnen voll zu, Herr Meyer. Der Wettbewerb ist ein dynamischer Prozess und wir müssen sehen, wie diese Dynamik des Wettbewerbs funktionieren kann. Wir haben existierende Märkte und wir haben Märkte, die sich entwickeln. Der Richtliniengeber hat von emerging markets gesprochen, neu entstehende Märkte. Er hat sowohl in der Rahmenrichtlinie, als auch in der Märkteempfehlung und den Leitlinien deutlich gemacht, dass man hier nicht einfach schematisch die Zugangsregulierung anwenden kann, die Vorabregulierung, die für die existierenden Märkte besteht. Aus diesem Grunde hat der Richtliniengeber zwar keine Regelung getroffen,

er hat aber deutlich gemacht, dass bei diesen neu entstehenden Märkten von einer Vorabregulierung abzusehen ist. Weshalb? Wettbewerb als dynamischer Prozess beruht darauf, dass ein Vorreiter nur dann investieren wird, wenn er entsprechende Vorreitervorteile hat. Wir kennen das aus der Theorie des dynamischen Wettbewerbs. Diese Vorreitervorteile hängen nun davon ab, wie schnell Wettbewerber Zugang zu neuen Infrastrukturen erhalten, die der Investor geschaffen hat, um diese neuen Märkte sich entwickeln zu lassen. Aus diesem Grunde handelt es sich hier um ein Phänomen, das in dem rechtlichen Regelungsrahmen der Europäischen Gemeinschaft nicht geregelt ist. Da möchte ich Herrn Dr. Neumann offen widersprechen. Es ist Sache des nationalen Gesetzgebers, so lange der europäische Gesetzgeber hier nichts getan hat. Er hat die Leitlinien klar vorgegeben in die Richtung: keine Vorabregulierung für einen bestimmten Zeitraum. So ist es für den nationalen Gesetzgeber notwendig hier Klarheit zu schaffen, damit diese Vorreitervorteile für einen gewissen Zeitraum gegeben sind. Wäre das nicht der Fall, wären derartige Investitionen in neue Netze in Frage gestellt. Ich möchte noch einen Zusammenhang klären und zwar den zwischen neuen Märkten und neuen Netzen. Gegenstand der Regulierung im europäischen Rechtsrahmen sind immer die Märkte, die Dienstmärkte. Um aber neue Dienstmärkte entstehen zu lassen, kann es notwendig sein, neue Infrastrukturen zu schaffen. Dazu sind erhebliche Investitionen notwendig, aber diese neuen Dienstmärkte können nur entstehen, wenn diese Investitionen getätigt werden. Es ist Sache des deutschen Gesetzgebers dafür zu sorgen, dass die Vorreitervorteile nicht qua Regulierung sofort zerstört werden, dann wäre die Investition gefährdet.

SV Prof. Dr. Arnold Picot (Ludwig-Maximilians-Universität, München): Herr Meyer, Sie haben gefragt nach der Situation, dass ein bestehendes Netz existiert und jetzt wird ein neues Netz hinzugefügt oder aufgebaut und was dann mit dem Wettbewerb passiert in der Situation. Zunächst einmal möchte ich betonen, ein neues oder ein verändertes Netz ist nicht automatisch ein neuer Markt, sondern, wenn z. B. ein Teil eines Netzes, zum Teil vielleicht auch mit erheblichen Kapazitätsbrücken modernisiert wird, dann ist das eine Weiterentwicklung einer Netzinfrastruktur, die natürlich auch auf der Diensteseite neue Möglichkeiten eröffnet. Das war immer so. Von dem analogen zum ersten Endtelefon gab es neue Dienstmöglichkeiten und entsprechend geht das weiter in der „Evolution“. Die Frage, ob nun hier in einer solchen Evolution neue Märkte entstehen, ist auf der Endkundenseite durch das Verfahren, das schon mehrfach hier angesprochen wurde, im EU-Rahmen geregelt. Da muss man nach den Substitutionsmöglichkeiten schauen. Die Frage, was jetzt für die Wettbewerber für eine Situation entsteht, wenn in einem bestehenden Netz, in einer bestehende Netzarchitektur bestimmte Erneuerungen vorgenommen werden, entscheidet sich danach, ob Sie in der Lage sind, Ihr Geschäft, wenn Sie bisher Zugang gewährt bekommen haben aus wohlwollenden gesetzlich basierten Gründen, unter den neuen Bedingungen ebenfalls wei-

terzuführen. Wenn die also in der Lage sind, auf eine Alternative zuzugreifen oder aber selbst sich ein solches Netz zu zumutbaren Bedingungen, in dieser neuen Form zu erstellen dann werden sie das tun und sollen sie das auch tun. Wenn es sich aber um eine essential facilitys, ein Bottleneck handelt, der eben nicht dupliziert werden kann oder ohne weiteres alles dupliziert werden kann, dann greift die Zugangsregulierung. Letztlich geht es um diese Fragen hier wenn man dieses Beispiel von Ihnen aufgreift. Der § 9a ist ja viel weiter gefasst, er geht ganz allgemein auf neue Märkte, er differenziert nicht nach Endkundenmärkten oder Vorleistungsmärkten. Wir müssen natürlich den Markt so nehmen, wie er ist, er ist nun einmal ein mehrstufiger Markt und man muss die einzelnen Stufen des Marktes hier genau im Auge haben. Es gibt keine 1:1-Verbindung zwischen Neuerung auf der Infrastrukturebene und Neuerung auf der Endkundenebene. Wir haben zum Teil erhebliche Innovationen, ich habe es in meiner Stellungnahme auch deutlich gemacht, auf der Vorleistungsebene, die nicht automatisch in völlig neuen Märkten auf der Endkundenebene führen und umgekehrt. Deshalb können wir diese beiden Seiten nicht automatisch verkoppeln. Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass man sehr wohl unter den Bedingungen, die ich gerade skizziert habe, nämlich, wenn es so ist, dass eben Wettbewerber auf eine solche Infrastruktur angewiesen sind, um ihr Geschäft zu entwickeln, dass man sehr wohl unter solchen Bedingungen Zugang regulieren kann und Innovation fördern kann. Länder wie Japan, Länder wie das Vereinigte Königreich oder auch die Niederlande sind viel weiter in der Infrastrukturentwicklung als wir etwa. Die haben alle einen regulierten Zugang zu den Glasfasernetzen, beispielsweise. Es ist nicht so, dass man neue Netze nur dann anreizkompatibel entwickeln kann, wenn man sie zugleich von der Regulierung ausnimmt.

Abg. Alexander Dobrindt (CDU/CSU): Ich glaube, dass es wichtig ist, dass eine große Einigkeit darüber besteht, dass einen Teil des Moments hier schlichtweg der Wettbewerb ist, den wir alle befördern wollen und der Wettbewerb soll eben hier ja auch Wachstum und Entwicklung bringen. Da war mir ein Argument von Herrn Professor Kirchner ganz wichtig, nämlich die Erklärung der Vorreiterrolle und auch die Erklärung, wie Wachstum und Wettbewerb eben aufgebaut sind und mittels einer Vorreiterrolle eben gepuscht und nicht behindert wird. Meine Frage - vielleicht können Sie, Herr Professor Kirchner und Professor Picot, noch einmal darauf eingehen - geht in die Richtung, wie diese von Ihnen beschriebenen emerging markets, die entstehenden Märkte, die neuen Märkte wie wir die festmachen können, wie der Gesetzgeber eine Chance hat, auch darauf einzuwirken, dass echte Märkte identifizierbar werden, dass neue Produkte identifizierbar werden, dass es nicht zu einer undefinierbaren Entscheidungssituation darüber kommen muss, ob hier neue Märkte entstehen, im Entstehen sind oder nicht. Vielleicht können Sie uns da auch Anhaltspunkte darüber geben, wie wir das rechtlich fassen können.

SV Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner (Humboldt Universität zu Berlin): Das ist der springende Punkt, weil der Richtliniengeber hier eben nur von emerging markets gesprochen hat. Herr Dr. Neumann hatte schon richtig darauf hingewiesen, dass der Akzent darauf liegt, dass auf den Dienstmärkten neue Dienstleistungen und Produkte angeboten werden, die nicht substituierbar sind mit den existierenden Dienstleistungen und Produkten. Das bedeutet, man muss zweistufig vorgehen, man muss bei neuen Märkten darauf abstellen, dass sie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Reichweite der Verfügbarkeit für größere Benutzerkreise, man nennt das auch Massenmarktfähigkeit oder Qualität sich nicht unerheblich von den existierenden Märkten unterscheiden. Das weitere Kriterium für einen neuen Markt ist, dass Investitionen in neue Einrichtungen und Netzbestandteile - so genannte Infrastrukturinvestitionen - erforderlich sind, damit diese neuen Märkte entstehen können. Dann befinden wir uns bezüglich der neu entstehenden Märkte, sozusagen auf der Zeitachse, ein Stück davor. Es ist noch nicht genau definierbar, wie ein neuer Markt in der Zukunft aussieht. Das ist ja gerade Wettbewerb. Es wird investiert in einem Zeitpunkt, wo noch nicht in allen Einzelheiten klar ist, wie dieser neue Markt aussieht. Für einen neu entstehenden Markt ist es dann erforderlich, dass ein neu entstehender Markt vorliegt, auf dem auf Grund von Investitionen in neue Einrichtungen oder Netzbestandteile nachprüfbare Anhaltspunkte für die mögliche Entstehung eines neuen Marktes vorliegen. Es ist notwendig hier im Zeitpunkt vorzugehen, weil die Investition in die neue Infrastruktur zu einem Zeitpunkt getätigt werden muss, in dem noch nicht alle Details des neuen Marktes vorliegen. Deshalb mein Petitum für diese klare Unterscheidung zwischen neuen Märkten und neu entstehenden Märkten und ich weise noch einmal darauf hin, dass der EG-Richtliniengeber eben beides erwähnt hat, sowohl die neuen Märkte, als auch die neu entstehenden Märkte, nämlich die emerging markets. Das Problem ist gesehen, aber bisher nicht gelöst worden, jedenfalls nicht vom europäischen Richtliniengeber und deshalb ist das der Auftrag für den deutschen Gesetzgeber.

SV Prof. Dr. Arnold Picot (Ludwig-Maximilians-Universität, München): Neue Märkte kann man mit einiger Zuverlässigkeit erst ex post feststellen, nicht ex ante. Das Marktgeschehen ist das permanent von Neuerungsbestrebungen der Anbieter durchzogen. Jeder Unternehmer versucht dauernd, sein Angebot zu verändern im Kleineren im Größeren, in der Hintergrundstruktur seiner Leistungserstellung, bei der Investition, bei den Anlagen, wie auch beim Auftritt im Markt. Durch unterschiedliche Kombinationen von Neuerungen, die er einführt, können dann Phänomene entstehen, die einen neuen Markt abgrenzen lassen von dem bisherigen, weil die Attraktivität so groß ist, dass der Kunde sagt, dafür bin ich bereit mehr zu zahlen, auch wenn andere mir die alte Leistung anbieten, die ich bisher genommen habe. Dadurch grenzt sich dann so ein neues Marktsegment ab. Ob das gelingt, kann man ex ante nicht feststellen, das kann man nur ex post durch das tatsächliche Marktgeschehen feststellen. Dazu hat das TKG bereits jetzt eine Regelung im § 14, in der die Regulierungs-

behörde angehalten wird, den Markt permanent zu beobachten und wenn Umstände eintreten, die die bisherigen Marktabgrenzungen, in welcher Richtung auch immer, nicht mehr als tragfähig erscheinen lassen, dann muss sie handeln und sie muss das spätestens alle zwei Jahre tun, d. h. wir haben hier eine permanente Beobachtungsaufgabe, solche Neuerungen zu entdecken und dafür die notwendigen Konsequenzen für die Regulierungsarbeit zu ziehen, sei es, dass die Regulierung reduziert wird, sei es, dass sie präzisiert wird, sei es, dass sie möglicherweise auch mal irgendwo ergänzt wird. Insofern also ist hier bereits ein Mechanismus vorhanden, der sowohl Märkte in ihrem frühen Stadium, wie auch Märkte in dem Reifestadium zu erfassen vermag.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Als nächster hat sich Kollege Rehberg zu Wort gemeldet.

Abg. Eckhardt Rehberg (CDU/CSU): Da Sie ja zutreffend ausgeführt haben, dass das erst ex post feststellbar ist, würde ich meine Frage gerne sowohl an die Deutsche Telekom als auch an Herrn Dr. Neumann richten, ob es denn Beispiele gibt, in anderen Ländern – Sie haben dies doch schon anklingen lassen – für einen volks- oder betriebswirtschaftlich nachweisbaren Zusammenhang zwischen Regulierungsfreistellung und der Reduzierung des unternehmerischen Risikos zu Gunsten des investierenden Unternehmens.

SV Dr. Peter Heinacher (Deutsche Telekom): In der Tat, es gibt eine Reihe von Untersuchungen vor allen Dingen aus den Vereinigten Staaten, die auf den Zusammenhang zwischen Investitionen auf der einen Seite und Regulierung auf der anderen Seite hinweisen. Wir haben ja in den Vereinigten Staaten die Situation, dass dort im Bereich Hochgeschwindigkeitsnetze bereits investiert wird. In einigen Metropolen dort wird entsprechend investiert. Einer der Gründe ist mit Sicherheit, dass dort der gesamte breitbandige Markt nicht reguliert wird. Wir haben derartige Hochgeschwindigkeitsnetze auch in Japan und Korea. Ich glaube aber nicht, dass es zielführend ist, diese beiden Belege und beide Länder als Beispiel anzuführen, weil die Wirtschaftspolitik in beiden Ländern staatsinterventionistische Charakterzüge haben. Insofern ist eine Vergleichbarkeit mit dem Regulierungsszenario hier in Europa aus meiner Sicht nicht gegeben. Ich darf vielleicht in dem Zusammenhang darauf hinweisen, dass wir jetzt bereits die Deutsche Telekom AG bereits 10 Städte mit einem Hochgeschwindigkeitsnetz versorgt hat. Wir betrachten das als einen Beitrag zur Verbesserung der Standortqualität auch in der Bundesrepublik, auch in Europa. Nach meiner Erkenntnis gibt es kein einziges anderes europäisches Land, das bei dem Ausbau dieser Infrastruktur so weit ist wie wir gegenwärtig. Das gilt ausdrücklich auch für das Vereinigte Königreich, also für England. British Telecom ist gegenwärtig dabei im Backbone-Bereich Glasfaser zu legen. Diese Glasfaser liegt bereits in der Bundesrepublik gleich mehrfach, nicht nur von der Deutschen Telekom AG, sondern auch von einer ganzen Reihe von anderen Unternehmen im Backbone-

Bereich. Was wir jetzt machen ist im Grunde genommen eine Aufrüstung des Netzes im Anschlussnetzbereich, das gibt es in dieser Form in Europa noch nicht. Worauf ich hinweisen möchte, ist auf der einen Seite eben, dass wir in Amerika eine Regulierung im Breitbandbereich nicht haben, das gilt auch für das Hochgeschwindigkeitsnetz, was dort in Metropolen aufgebaut wird. Wir haben eine andere Situation im Regulierungsbereich ebenfalls in der Schweiz, wo Suisse-Com gegenwärtig intensive Bemühungen macht, um auch dort Glasfaser aufzubauen. Auch dort gibt es ein Regulierungsszenario, was nicht identisch ist mit dem, was wir auf der europäischen Ebene haben, sondern auch dort wird Glasfaser weitgehend unreguliert gelassen, so dass aus meiner Sicht alles dafür spricht - und dafür gibt es auch eine ganze Reihe auch von Studien vor allen Dingen aus Amerika - dass zu viel Regulierung negative Auswirkungen hat auf die Investitionstätigkeit der entsprechenden Unternehmen.

SV Dr. Karl-Heinz Neumann (wik): Wir müssen nicht nach USA und Japan schauen um diese Frage auch zu beantworten. Es gibt auch auf den europäischen Kontext bezogen eine ganze Reihe von Analysen dieser Art. Die jüngste hat London Economics vorgelegt und danach ist in Europa bzw. haben die Länder eine besonders hohe Investitionsquote in der Telekommunikation, die auch einen wettbewerbsfreundliches Regulierungsregime haben. Fairerweise muss man sagen, dass in diesem Vergleich die Bundesrepublik nicht sehr gut abschneidet. Vielleicht noch ein anderes Beispiel was diesen Zusammenhang auch am konkreten Objekt erläutert. Ich glaube, dass Sie in Europa nicht alleine sind mit ihren VDSL-Plänen. Es gibt Länder, die zumindest viel weiterreichendere Pläne haben und da würde ich ganz gerne die Niederlande anführen. In den Niederlanden plant die dortige Telefongesellschaft praktisch das ganze Anschlussnetz auf VDSL umzustellen. Das ist auch das, was im Wesentlichen Sinn macht, die Betrachtung von VDSL, also einen neuen Dienst, den man Zug um Zug in den Markt penetrieren muss. Das, so zeigen zumindest Wirtschaftlichkeitsrechnungen, die wir gemacht haben, trägt nicht, sondern nur ein solches großräumiges Konzept trägt. In den Niederlanden wird das von Vorneherein mit Beginn mit angepassten Zugangsregelungen diskutiert. Vor dem Hintergrund bin ich zumindest sehr überrascht, wie eng wir dieses Thema in Deutschland erörtern.

Der **Vorsitzende**. Herzlichen Dank, wir haben jetzt noch 5 Minuten für die Unionsfraktionen, Kollegin Dr. Krogmann.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Ich will in der Thematik weitermachen. Das ist ja die Thematik und die Frage, wie schaffen wir es, Anreize für Investitionen in Infrastrukturen herzustellen. Da gibt es mehrere Möglichkeiten, aber aus dem, was eben gesagt wurde, gibt es aus meiner Sicht zwei Pole. Das eine ist Regulierungsfreistellung und das andere ist eine Risikoprämie, d. h. wenn reguliert wird kann man einen Anreiz für Investitionen geben durch

eine Prämie oder wie man es auch immer nennt. Deshalb meine Frage sowohl an die Deutsche Telekom AG, als auch an Herrn Knauer von BREKO, also an die Infrastrukturinvestoren. Wie beurteilen Sie dieses Spannungsfeld und kann man nicht gerade eine Risikoprämie auch als in Ihrem Interesse liegend beurteilen, der Infrastrukturanbieter und der Investoren, weil der Return on Invest sich dadurch rechnen könnte, dass auch die Wettbewerber ihre Netze mitnutzen und dadurch die Effizienz des Netzes besser würde?

SV Dr. Peter Heinacher (Deutsche Telekom AG): Herzlichen Dank, Frau Dr. Krogmann. Lassen Sie mich zu diesem Bereich noch drei Bemerkungen machen. Ein Risikozuschlag, wie er in der Fachwelt diskutiert wird, ist immer noch ein Instrument, das innerhalb der Regulierung liegt. Wir gehen davon aus, dass das was wir jetzt gegenwärtig gerade bauen, einem neuen Markt entspricht. Nach dem EU-Recht, Herr Professor Kirchner hat das vorhin dargelegt, sollten wir ja, so jedenfalls der europäische Gesetzgeber, außerhalb der sektorspezifischen Regulierung bleiben. Das ist der erste Punkt, den ich dazu nennen möchte.

Der zweite Punkt ist folgender: wenn wir über einen Aufschlag, eine Prämie diskutieren, dann halte ich das eigentlich unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten für eine unfaire Vorgehensweise, weil im Grunde genommen dieser Markt oder dieser Aufpreis zu einer Asymmetrie führt. Wenn wir als Deutsche Telekom AG diese entsprechende Investition tätigen, partizipieren daran - selbstverständlich unter regulierten Bedingungen - auch die Wettbewerbsunternehmen. Der Pioniervorteil schwindet. Wenn aber diese entsprechenden Märkte, die wir dann möglichst abschließen sollten und wollen, nach hinten losgehen, trägt die Deutsche Telekom das Risiko alleine. Insofern gibt es für uns mit einem Risikoaufschlag Probleme, weil das Prinzip der Pioniergewinne im Grunde genommen hintenüberfällt.

Der dritte Punkt, den ich dabei machen möchte: ich halte es für höchst problematisch, einen Risikozuschlag gesetzgeberisch abbilden zu können. Das muss jetzt nicht meine Sorge sein, weil letztlich Sie dafür verantwortlich sind, dieses entsprechende Gesetz zu machen. Ich halte es aus meiner fachlichen Sicht jedoch heraus für höchst problematisch, einen Zuschlag zu kreieren, der auch einigermaßen dafür sorgt, dass der Investor einen entsprechenden Vorteil hat.

Letzter Punkt von mir: Die Deutsche Telekom hat in der Vergangenheit natürlich Erfahrungen gesammelt, wenn es darum geht, Zuschläge mit der Regulierungsbehörde zu verhandeln, bzw. zu diskutieren. Sie wissen, dass wir eine Gesellschaft haben, Vivento, da geht es um den so genannten Vivento-Zuschlag, der uns grundsätzlich zugestanden worden ist, der aber am Ende des Tages nie zu einem entsprechenden Zuschlag geführt hat. Das wiederum hängt mit bestimmten Nachweispflichten zusammen, die aus unserer Sicht so hoch gelegt worden sind, dass wir diese als Unternehmen nicht entsprechend erfüllen konnten. Bei einem großen Unternehmen ist das nicht immer ganz einfach.

SV Peter Knauer (BREKO): Frau Dr. Krogmann, ein Risikozuschlag macht nur Sinn innerhalb des bestehenden Regulierungsrahmens, d. h. für Unternehmen, die beispielsweise nicht ins Risiko gehen, könnte das ein denkbares Modell sein. Ich möchte an dieser Stelle aber klarstellen, dass gerade wir als infrastrukturbasierte Unternehmen bereit sind, mit in das Risiko zu gehen, so wie wir es in der Vergangenheit gemacht haben, als wir entsprechende Netze aufgebaut haben, hier der Hauptverteileranschluss der Deutschen Telekom und auch hier die Bereitschaft, ganz klar auch mit last mile zu verkürzen und an die Kabelverzweiger heranzugehen und das in Verbindung mit den Forderungen, die wir gestellt haben, d. h. Zugang zu den Leerrohrsystemen und auch Zugang zu der entsprechenden Technik. Das heißt also, für diejenigen Unternehmen, die nicht ins Risiko gehen, könnte das ein denkbares Modell sein, allerdings nicht für die Unternehmen, die bereit sind wie wir, entsprechende Investitionen auch zu tätigen und mit ins Risiko zu gehen.

Der **Vorsitzende:** Wir kommen dann zur ersten Fragerunde der SPD-Fraktion. Zunächst hat Herr Kollege Dörmann das Wort.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und auch noch einmal ein herzliches Dankeschön an alle Sachverständigen. Ich fand es sehr interessant, alle Stellungnahmen zu lesen. Es verdeutlicht, welch brisantes Thema wir vor Augen haben, welche grundsätzlichen Fragestellungen damit verbunden sind und dass es offenbar sehr unterschiedliche Auffassungen gibt, sei es was die Bedürftigkeiten, sei es was die Rechtlichkeiten, sei es was die rechtlichen Rahmenbedingungen anbelangt. Deshalb erhoffe ich mir von dieser Anhörung in der Tat, dass wir ein möglichst klares Bild bekommen. Ein klares Bild ist für mich auch deshalb wichtig, weil Rechtssicherheit für alle Beteiligten aus meiner Sicht ein ganz wichtiges Petitum ist. Daran anknüpfend die erste Frage an Professor Kirchner. Herr Professor Kirchner, Herr Dr. Neumann hat vorhin darauf hingewiesen, dass unter diesem Stichwort „Rechtssicherheit“ auch zu beobachten ist, was auf europäischer Ebene passiert. Könnten Sie noch einmal erläutern und zwar vielleicht auch differenziert nach der Fragestellung Definition neuer Markt, neu entstehende Märkte, wie in dem weiteren Gang so zu sagen aus Sicht der tatsächlichen Praxis mit Einflussnahmen seitens der EU zu rechnen ist, insbesondere, wenn die Bundesnetzagentur eine bestimmte Entscheidung an der Stelle getroffen hat? Inwieweit hätte die EU-Kommission die Möglichkeit, das durch ein Veto zu konterkarieren. Das wäre der erste Teil der Frage.

Der zweite Teil: Sie schlagen vor, dass die Entscheidung, die dann die Bundesnetzagentur zu fällen hätte - und ich will noch einmal darauf hinweisen, nicht der Gesetzgeber, wir schaffen nur hier einen gesetzlichen Rahmen - möglichst bindend sein soll für einen gewissen Zeitraum, damit eben der Investor eine Rechtssicherheit eine Planungssicherheit hat. Widerspricht das aber nicht den europarechtlichen Vorgaben, dass die Bundesnetzagentur gehal-

ten ist, ständig das Marktgeschehen zu beobachten? Sie sprachen ja gerade davon, dass wir hier in dem Bereich neu entstehender Märkte sind, wo man auch noch gar nicht absehen kann, wie sich das entwickelt. Ist nicht auch unter diesem Gesichtspunkt diese Forderung einen festen Zeitraum zu nennen, mit Fragezeichen zu versehen.

SV Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner (Humboldt Universität zu Berlin): Vielen Dank, Herr Dörmann. Ich sehe auch die Rechtssicherheit als das zentrale Problem in dieser Frage. Nur wenn Rechtssicherheit für einen Investor besteht, wenn er also antizipieren kann, wie möglicherweise durch Regulierung eingegriffen wird, kann er planen und kann er eine Investition tätigen. Bezüglich der Rechtssicherheit haben wir zwei Ebenen. Wir haben einmal das deutsche Recht, das Zusammenspiel zwischen gesetzlichen Vorgaben und Entscheidungen der Bundesnetzagentur. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, klare Vorgaben zu schaffen, so zu sagen, den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen die Bundesnetzagentur zu entscheiden hat.

Die zweite, die europäische Ebene: Ich hatte bereits darauf hingewiesen, dass der europäische Richtlinienggeber explizit bezüglich neuer und neu entstehender Märkte festgestellt hat, dass von einer Vorabregulierung abzusehen ist, allerdings mit einer Rückausnahme. Wenn nämlich der Verzicht auf die Vorabregulierung zu schweren Störungen des Marktes, zu einer Marktabschließung führen würde, dann wäre eine Regulierung auch in diesem Bereich möglich. Das ist die europäische Rechtslage. Nun müssen wir natürlich Folgendes sehen, dass die Europäische Kommission auf der einen Seite am Gesetzgebungsverfahren teilnimmt etwa durch Guidelines, auf der anderen Seite allerdings auch diese rechtlichen Regelungen selbst anwendet und deshalb eine Tendenz hat, das Recht im eigenen Sinne auszulegen, eine so genannte authentische Interpretation. Diese Interpretation durch die Europäische Kommission ist aber nicht verbindlich. Was die Europäische Kommission tun kann, ist, ein Verfahren anzustrengen vor den europäischen Gerichten, die dann letztendlich entscheiden. Wie sieht das jetzt aus mit der Frage, laufende Beobachtung der Märkte und zeitliche Freistellung vor der Vorabregulierung? Wir befinden uns nicht in dem Regulierungsbereich der im Anhang der Rahmenrichtlinie zu definierenden Märkte. Es geht also nicht um Entscheidungen, die einem Veto der Kommission unterliegen. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Wir befinden uns in einem Raum, in dem der europäische Gesetzgeber nichts gesagt hat. Wie sieht das aus mit der laufenden Beobachtung? Laufende Beobachtung heißt, dass die Regulierungsbehörden den Markt zu beobachten haben, um festzustellen, ob sich Märkte herausbilden, die später einem Marktdefinitionsverfahren und einem Marktanalyseverfahren zu unterwerfen sind. Das ist völlig richtig. Das geht dann aber in den nächsten Schritt hinein, dass dann erst eine Marktdefinition und eine Marktanalyse notwendig ist. Die Schwierigkeit besteht darin, dass bevor das alles stattfindet, ein Investor, der in neue Netze investiert, Rechtssicherheit haben muss bezüglich der Vorabregulierung. Wie viel Rechtssicherheit

kann er bekommen? Er kann bekommen, dass jetzt eine Entscheidung gefällt wird, dass von einer Regulierung für einen bestimmten Zeitrahmen abgesehen wird. Zugleich unterliegt dieser Entscheid der Netzagentur dem Vorbehalt, dass im Falle einer Marktabschließung dennoch eine Vorabregulierung möglich sein wird. Was bedeutet das für einen Investor in derartige neue Netze? Er wird selbst ein sehr starkes Interesse haben, durch vertragliche Vereinbarung andere Anbieter an diesen neuen Netzen teilhaben zu lassen, aber auf privatautonomer Grundlage nicht auf regulierter Grundlage. Wir haben Entwicklungen, dass neben dem VDSL-Netz alternative Zugangsmöglichkeiten sich eröffnen. Ich erwähne etwa FTTH-Anschlüsse oder Kabelanschlüsse, d. h. wir haben auch im Zugangssektor technologische Entwicklungen von großer Geschwindigkeit, so dass ich selbst davon ausgehe, dass wir nicht zu einer Marktabschließung kommen werden, sondern dass sich alternative Zugangsmöglichkeiten eröffnen und dass auch im VDSL-Markt ein Resale-Markt sich entwickeln wird. Für denjenigen, der das Investitionsrisiko trägt ist es dann aber entscheidend, dass er selbst durch privatautonom ausgestaltete Verträge diesen Zugang regelt. Herr Professor Picot hat ja richtig darauf hingewiesen, dass die Ausnützung der Netze ein wirtschaftlicher Faktor ist. Aber die Ausnützung der Netze kann jemand, der Verträge anbietet, selber gestalten. Insofern gehe ich davon aus, dass wir in diesem Spannungsfeld ein Optimum an Rechtssicherheit erzeugen können. Das setzt allerdings ein Tätigwerden des deutschen Gesetzgebers voraus und zwar nicht nur in Form einer Risikoprämie und insofern gibt es ja eine politische Vorgabe – wenn ich daran erinnern darf -, dass im Koalitionsvertrag gesagt worden ist, dass Anreize für den Aufbau und den Ausbau moderner breitbandiger Telekommunikation zu schaffen ist und dass dazu die durch entsprechende Investition entstehenden neuen Märkte für einen gewissen Zeitraum von Regulierungseingriffen freizustellen sind. Das ist eindeutig. Da geht es nicht um Risikoprämien, da geht es um eine zeitlich befristete Freistellung.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Eine weitere Nachfrage des Kollegen Dörmann.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Ja, ich würde gerne das Stichwort „Risikoprämie“ aufgreifen und dort Nachfragen stellen. Einmal zunächst an Herrn Dr. Neumann und dann an Herrn Professor Kirchner. Vielleicht muss man noch einmal zurückgehen auf den Rahmen, den der § 9a bietet. Er sagt, in der Regel ist auf neuen Märkten keine Marktregulierung vorzunehmen und dann inhaltlich, es sei denn, der Wettbewerb würde langfristig behindert, d. h. wir haben hier einen Rahmen auch durchaus, wo Regulierung theoretisch möglich wäre. Jetzt stellt sich für mich die Frage, wenn ich über Risikoprämie nachdenke, ob es Bereiche gibt, die dann eben doch der Regulierung unterfallen. Da ist im Moment die Frage nach Zugang zu den Kabelverzweiger, Zugang zu vorhandenen Leerrohren sehr stark in der Diskussion. Das ist jedenfalls von den Wettbewerbern gewünscht, dass dort eine Regulierung stattfindet. Die Wettbewerber übrigens sagen dabei auch, mit Risikoprämie, Pioniergewinne haben wir gar

kein Problem, dazu soll die Verzinsung entsprechend höher ausfallen. Also von Dr. Neumann, der dieses Thema auch in seiner schriftlichen Stellungnahme aufgegriffen hat, hätte ich gerne gewusst, wie das im Rahmen des § 9a einzuordnen ist. Ist das so zu sagen hier überhaupt erst dann mit der Risikoprämie ein Thema, wenn wir im Bereich langfristige Behinderung sind? Denn nur dann würde reguliert werden. Wie beurteilen Sie das und wie kann das dann konkret aussehen? Sie haben davon gesprochen, dass man den KeL-Ansatz also die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung seitens der Bundesnetzagentur modifizieren müsste. Wie kann das dann konkret aussehen und sehen Sie dort Möglichkeiten für den Gesetzgeber, dort unter dem Stichwort Rechtssicherheit auch gewisse Vorgaben zumachen? Daran anschließend wollte ich auch gerne Professor Kirchner zu einer Stellungnahme zu diesem Punkt bitten in etwa bezüglich dieses Rahmens und der Fragestellung, wenn wir Investitionen fördern wollen und am Ende möglicherweise auch innerhalb des Rahmens des § 9a dann doch eine gewisse Regulierung an eine bestimmten Stelle erfolgt, ob zumindest das dann nicht ein Stück weit auch für den Investor positiv ist, wenn ein Risikozuschlag festgelegt wird?

SV Dr. Karl-Heinz Neumann (wik): Ja, ich habe in der Tat diesen Vorschlag formuliert als Beitrag dafür, dass wir es bestimmten Bereichen, wo es um neue Märkte geht, mit risikoreicheren Investitionen zu tun haben, als mit anderen Netzinvestitionen. Ich glaube, dass der Ansatz, diesen Aspekt des höheren Investitionsrisikos in den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu berücksichtigen, dass dies gerade ein besonders konformer Ansatz mit dem sonstigen Rahmen der Regulierung in Deutschland ist. Wir sind in diesem Thema erst, wenn es den Fall gibt, dass die Regulierungsbehörde zu dem Ergebnis kommen würde, auch im Bereich eines neuen Marktes, sei eine regulatorische Vorgabe zu Zugangsleistungen erforderlich. Nur dann ist das Thema an der Stelle einer Risikozuschlags relevant. Was muss man tun, um diesen Gedanken umzusetzen? Ich glaube, dass es reicht, wenn die Regulierungsbehörde dies in ihrer regulatorischen Anwendungspraxis der Bestimmung der Kosten berücksichtigen würde. Die Regulierungsbehörde geht heute von einem eher unternehmensweit bezogenen Zinssatzkonzept aus. Wenn man, was ich auch aus anderen Gründen für richtiger halte, den relevanten Zins geschäftsfeldbezogen ausrechnen und bestimmen würde, dann könnte man ihn eben auch nach der Art der in Rede stehenden Dienste und Leistungen differenzieren. Das würde sich als Konzept sehr systematisch in die sonstige Vorgabe für Zugangsleistungen einbetten, dass Zugangsleistungen generell nach dem Prinzip der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu bestimmen sind.

SV Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner (Humboldt Universität zu Berlin): Ich hatte mich in meiner schriftlichen Stellungnahme zu der Leerrohrproblematik geäußert und ich hatte dort klargestellt, dass erst dann, wenn wir eine Netzzugangsregulierung haben, nach einem

Marktdefinitionsverfahren und nach einem Marktanalyseverfahren die Frage auftritt, wo sind die monopolistischen Engpässe, die Bottlenecks. Dann taucht die Frage auf, Zugang zum Leerrohr, ja oder nein. Der Gesetzgeber hat dieses ja geregelt und zwar in § 70 TKG. Insofern müssen wir hier an dieser Stelle, wo es darum geht, für bestimmte sich entwickelnde Märkte zeitweilig von der Regulierung abzusehen, nicht von der Leerrohrproblematik reden. Bei der Frage, dass auch in der jetzigen Fassung des § 9a für Ausnahmesituationen eine Entgeltregulierung im Rahmen einer Vorabregulierung möglich ist, gehe ich davon aus, dass für diese dann stattfindende Regulierung die allgemeinen Grundsätze zu gelten haben, die wir für Entgeltregulierung haben und die stehen alle unter der allgemeinen Zielsetzung, die der Gesetzgeber in 2 Abs. 2 Nr. 3 genannt hat, nämlich dass alles dies geschehen muss zur Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und zur Unterstützung von Innovationen. Genau da ist der Ansatzpunkt, dass für den Fall – und ich sehe das als ganz kleinen Ausnahmebereich –, dass reguliert wird, dieses bei der Bestimmung der Höhe der Entgelte, zu berücksichtigen ist.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Die Nächste Frage kommt vom Kollegen Barthel.

Abg. Klaus Barthel (SPD): Ich frage zunächst noch einmal Herrn Dr. Neumann. Professor Picot hat gerade festgestellt, dass sich erst hinterher feststellen lässt, ob es sich um einen neuen Markt handelt oder nicht. Sie beraten ja auch die Bundesnetzagentur und befassen sich auch mit der Philosophie unserer Gesetze. Wir reden ja jetzt über die Notwendigkeit einer ex ante-Regulierung. Wie kann man denn fordern, dass ex ante etwas reguliert wird, was man hinterher erst weiß? Verträgt sich das eigentlich mit der Philosophie des Telekommunikationsgesetzes und vor dem Hintergrund dessen, dass die bisherige Regulierungsphilosophie sich ausschließlich auf bestehende Netze und bestehende Märkte bezieht, jedenfalls soweit es um die ex ante-Regulierung geht? Würden Sie mir Recht geben, wenn ich frage, ob sich bei dem, was Sie jetzt gerade zu der Risikoprämie vorgeschlagen haben und geschäftsfeldbezogenen Zinssatzkonzept nicht doch wieder dann die Diskussion über die Frage der Märkte und der neuen Märkte einschleicht. Sie haben jetzt, glaube ich, nur das Wort neuer Markt durch Geschäftsfeld ersetzt, d. h. die Frage mit dem Risikozuschlag erspart uns doch die Debatte eigentlich nicht, ob es ein neuer Markt ist oder nicht, weil wir uns dann ja darauf wiederum beziehen müssten, ob ein Risikozuschlag gerechtfertigt ist oder nicht. Professor Kirchner möchte eine weitere Frage stellen. Sie haben schon ein paar Punkte genannt, aber können Sie noch einmal kurz zusammenfassen, warum Sie der Meinung sind, dass der jetzige Gesetzestext zwar vom Ziel her richtig ist, aber von den Instrumenten her unzureichend ist und welche Instrumente oder welche anderen Formulierungen würden Sie in dem Gesetz dann vorschlagen, um das, was Sie hier vorgetragen haben als Ziel, auch tatsächlich zu erreichen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Zunächst Herr Dr. Neumann.

SV Dr. Neumann (wik): Herr Barthel, ich glaube, es ist wichtig, sich noch einmal bewusst zu machen, dass in Deutschland und in Europa generell die Hürden der Telekommunikation, um Märkte ex ante zu regulieren, sehr hoch sind. Es gibt einen Drei-Kriterien-Test, der durchgearbeitet werden muss und aus dem sich ergibt, ob ein Markt ex ante regulierungsbedürftig ist oder nicht. Ein Ergebnis des Review in Europa, der gerade läuft, wird sein, dass die Zahl der ex ante zu regulierenden Märkte signifikant vermindert wird. Das ist der Diskussionsstand in Europa und ich bin ziemlich sicher, dass das auch das Ergebnis werden wird, dass die Zahl der ex ante zu regulierenden Märkte von heute 18 auf eine Zahl, die unterhalb, deutlich unterhalb von 18 ist, am Ende werden wird. D. h. es gibt heute an sich eine relativ klare europäische Tendenz, die ex ante-Regulierung zurückzufahren und vor allen Dingen zurückzufahren und auf null zu bringen, was die Endkundenmärkte angeht. Was in bestimmten Bereichen als harter Kern übrig bleibt und übrig bleiben wird, ist die Regulierung bestimmter Vorleistungsmärkte. Und es ist unter den europäischen Rahmenbedingungen, glaube ich, relativ schwer, in Anwendung der europäischen Rechtskriterien, einen neuen Markt auch neu in die ex ante Regulierung hinein zu bewegen. Das würde ich jetzt gerne zurückspiegeln in die Frage, wie kann man das identifizieren und kann man es eigentlich nur ex post identifizieren? Ich glaube, es ist natürlich keine leichte Aufgabe, aber die Anwendung des Substitutionskriteriums – haben wir es mit Produktendiensten zu tun, die andere ersetzen oder nicht ersetzen – das ist, glaube ich, eine leistbare Aufgabe und das kann dann dazu führen, dass man nur sozusagen Märkte voneinander abgrenzt aber nicht unbedingt die Frage beantwortet, ob etwas ein neuer Markt im Sinne einer Innovation ist. Und insofern glaube ich, dass sich das Thema im europäischen Rahmen sowieso faktisch als viel kleiner herausstellt, als wir es hier in Deutschland diskutieren.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Professor Kirchner.

SV Prof. Dr. Christian Kirchner (Humboldt-Universität zu Berlin): Ich möchte grundsätzlich an das anschließen, was Herr Dr. Neumann gesagt hat. Wir haben es beim europäischen Regulierungskonzept mit einem dynamischen Regulierungskonzept zu tun, das davon ausging, dass wir es mit ehemaligen Monopolanbietern zu tun hatten, die ein Monopol kraft eines Netzzugangsmonopols perpetuieren konnten. Die Idee war, eine Zugangsregulierung aufrecht zu erhalten, so lange beträchtliche Marktmacht in spezifischen Märkten gegeben ist. In dem Maße, in dem wirksamer Wettbewerb einsetzt, sollte die Regulierung beendet werden. Das ist ein Konzept, das wir „phase out“ nennen, oder eine „sunset-Regulierung“. Ich würde hier allerdings einen Schritt weiter gehen als Herr Dr. Neumann, indem ich sage: Dort, wo wir alternative Netze haben, wo die Netze miteinander in Wettbewerb stehen, können wir

auch auf die Netzzugangsregulierung verzichten. Ich würde also behaupten, es geht dann nicht nur um eine Entgeltregulierung auf Dienstemärkten, es geht auch um dieses dynamische Regulierungskonzept bei der Zugangsregulierung. Das ist die allgemeine Vorgabe, das allgemeine Konzept des europäischen Regulierungsrahmens. Bezüglich der neuen Märkte und der neu entstehenden Märkte besteht die bereits genannte Lücke. Dort soll auf Vorabregulierung verzichtet werden. Nun kann der Gesetzgeber folgendes machen, wie er in § 9a vorgeschlagen hat, dass er neue Märkte nicht definiert, dass er das sozusagen einer Verwaltungsbehörde oder letztendlich den Gerichten überlässt. Das ist aus meiner Sicht eine suboptimale Lösung, denn wir wissen, dass wenn die Bundesnetzagentur hier im konkreten Fall zu entscheiden hat und die Sache vor die Gerichte geht, die Entscheidungswege relativ lang sind und dann Rechtssicherheit erst relativ spät hergestellt werden kann. Aus diesem Grunde spreche ich mich dafür aus, dass der Gesetzgeber in § 3, definiert, was er unter neuen Märkten versteht – ich hatte das bereits vorhin angedeutet – und was er unter neu entstehenden Märkten versteht. Und ich kann mir dann vorstellen, dass man in § 9a eine prozedurale Regelung schafft, nach der ein Investor, der in neue Netze investiert, damit neue Märkte auf der Ebene von Produkten und Dienstleistungen entstehen können, dass dieser Investor einen Antrag stellen kann, und dann nach den Kriterien des § 9a eine Entscheidung fällt, die Rechtssicherheit für einen bestimmten Zeitraum gibt. Es muss allerdings geklärt werden, dass im Fall einer Marktabschließung – und ich glaube, da waren sich alle Beteiligten hier einig – eine derartige Entscheidung revidierbar sein muss. Deshalb würde ich vorschlagen, den § 9a genauer zu fassen, mit entsprechenden Verfahrensregelungen auszustatten und in den § 3 Definitionen für neue Märkte und neu entstehende Märkte aufzunehmen.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Kollege Tauss.

Abg. Jörg Tauss (SPD): Herzlichen Dank. Zwei Fragen an Herr Prof. Picot und an Herr Heinacher. Die Frage an Herr Prof. Picot, mit dem wir uns ja schon mehrmals über die Frage der Breitbandinfrastruktur in Deutschland unterhalten haben auch in Bezug auf den § 9a: Wir sind uns einig, dass niedrige Investitionen in die Netze ein Problem darstellen, das beschreiben die Telekom und auch andere in ihrem Papier völlig zu Recht. Kommen wir mit der jetzigen Regelung aber beim Aufbau dieser neuen Netze tatsächlich weiter? Bringt uns, auch die jetzt vorgesehene Bestimmung des 9a voran? Es gibt ja auch Überlegungen, ihn weiter zu verschärfen oder zu entschärfen. Oder kommt es hier zum Aufbau von Parallelnetzen? Also welche Einschätzung haben Sie bezüglich der Investitionswirkung tatsächlich zu dem, was alle gemeinsam von der Telekom bis zu allen ihren Wettbewerbern wollen, nämlich Deutschland gesamtgesellschaftlich breitbandig voranzubringen? Und die zweite Frage an Herr Dr. Heinacher war: Uns war ja, auch im Zusammenhang mit den gesetzgeberischen Überlegungen versprochen worden, dass dieses in erheblichem Maße zur Schaffung von Arbeitsplät-

zen bei der Telekom führen werde. Nun haben wir am Wochenende ja Hiobsbotschaften bezüglich der geplanten und beabsichtigten weiteren Arbeitsplatzentwicklung bei der Telekom bekommen. Meine Frage wäre: Von den Zahlen, die angekündigt worden sind, um wie viel tausend Beschäftigte bei der Telekom direkt werden ihre Personalabbauplanungen reduziert, wenn das TKG wie von uns vorgesehen hier auf den Weg gebracht wird oder können hier keine Zusagen gegeben werden?

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Herr Prof. Picot.

SV Prof. Dr. Arnold Picot (Ludwig-Maximilians-Universität, München): Vielen Dank. Wir sind, glaube ich, auch durch verschiedenste Untersuchungen, die es international gibt, sehr gut fundiert in der Aussage, dass je intensiver der Wettbewerb in den Telekommunikationsmärkten ist, desto besser ist die Ausbreitung von Breitbandanschlüssen z. B. aber auch von anderen Dienstleistungen natürlich. Und dieser Wettbewerb findet ja in der Telekommunikation im Wesentlichen in zwei Formen statt. Nämlich einmal als Infrastrukturwettbewerb, also Wettbewerb zwischen Infrastrukturen, auch zwischen verschiedenen Netzen, Herr Kirchner hat darauf hingewiesen, und zum anderen als Wettbewerb auf einer Infrastruktur oder auf mehreren Infrastrukturen, wo also verschiedene Diensteanbieter um die besten Lösungen beim Kunden sich zu überbieten versuchen. Und in Deutschland haben wir die Situation, dass wir eben als flächendeckende Infrastruktur derzeit für die Versorgung der Haushalte im Wesentlichen das Telekommunikationsnetz haben. Das gute alte im Endzugang derzeit mit der Kupferdoppelader bestückte Netz und dass eine Alternative zu diesem Netz vielleicht entsteht, also eine flächendeckende Alternative meine ich jetzt, die punktuell, hier und da schon vorhanden ist. Aber Sie haben gerade auf die Arbeitsplätze hingewiesen. Das Ausrollen der Kabelnetze als Alternative zum Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom und anderer Infrastrukturanbieter geht sehr viel langsamer vor sich, als das viele Glanzbrochüren glauben machen wollen. Und die äquivalente Breitbandversorgung durch die Luftschnittstelle, also durch Mobilfunknetze, ist ebenfalls eine zumindest derzeit funktional nicht gleichwertige Lösung, so dass wir im Moment auf dieses eine Netz als Infrastrukturgrundlage angewiesen sind und das bedeutet, dass dann natürlich, so lange der Infrastrukturwettbewerb noch nicht entfaltet ist, ich hoffe ja auch, dass er noch stärker wird, dass wir so lange insbesondere auf den Dienstewettbewerb und auf den Wettbewerb auf dem Netz angewiesen sind, dass wir den befördern müssen und das ist ja auch bisher getan worden. Das ist ja auch der europäische Ansatz. Und selbst in einem Land wie Großbritannien oder auch den Niederlanden beispielsweise, wo wir eine sehr viel stärkere Kabelalternative und einen Kabelwettbewerb zum Telekomnetz haben, haben wir diese Zugangsregelungen und haben entsprechend intensiven Wettbewerb und übrigens eine viel, viel größere Breitbanddurchdringung. Die Niederlande sind zur Zeit Weltmeister in Bezug auf die Breitbandanschlüsse

pro Kopf der Bevölkerung – weit, weit vor uns. Es wurden ja auch die Vereinigten Staaten angesprochen. Dort haben wir ja, wie Herr Dr. Heinacher gesagt hat, eben den Breitbandbereich nicht reguliert bzw. kaum reguliert und hier haben wir zwei Infrastrukturen, die gegeneinander antreten, die Kabelinfrastruktur und die Telekommunikationsinfrastruktur. Und Sie konnten vor einiger Zeit im Wall Street Journal einen Artikel lesen, in dem sich darüber beklagt wurde, dass man in den Vereinigten Staaten nicht so leistungsfähige Breitbandanschlüsse bekommen kann wie in Europa. Dort ist also ein ADSL-Anschluss 2+ praktisch kaum verfügbar und es gibt ganz wenige Anschlussmöglichkeiten, die über ein Mb (Megabit) hinausgehen. D. h. also hier ist der Wettbewerb zumindest zurzeit noch nicht, trotz der beiden Dyopolinfrastrukturen, in Gang gekommen in Bezug auf das, was beim Endkunden ankommen soll. Wir können also eigentlich erst dann von einem wirklich funktionsfähigen Netzettbewerb sprechen, wenn mindestens zwei flächendeckende, ich würde es sogar besser finden, wenn drei flächendeckende Infrastrukturen da wären, die sich dann wirklich einigermaßen funktionsähnlich gegenseitig Konkurrenz machen. Davon sind wir in Deutschland noch weit entfernt und deswegen müssen wir natürlich einerseits alles tun, dass die Infrastrukturen als kompetitive Elemente hinzukommen und zugleich aber auch der Wettbewerb auf den Infrastrukturen erhalten bleibt, um eben die Durchdringung zu befördern. Ich sage noch einmal, wir liegen in Deutschland im unteren Mittelfeld im internationalen Bereich. Das können wir uns eigentlich nicht leisten, gerade in Bezug auf all das, was davon abhängt. Und die Länder, die weit vor uns sind, gehen anders vor.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Eigentlich ist die Redezeit der SPD nun vorbei. Ich würde trotzdem vorschlagen, dass die Frage an Herr Dr. Heinacher noch kurz beantwortet wird.

SV Dr. Heinacher (Deutsche Telekom AG): Herzlichen Dank. Meine Damen und Herren, in der Tat, am Wochenende sind ja eine Reihe von Zahlen über angebliche Abbaupläne bei der Deutschen Telekom genannt worden. Ich kann Ihnen versichern, dass diese Zahlen auch dem Vorstand und mir nicht bekannt gewesen sind. Derartige Abbaupläne gibt es auf Vorstandsebene nicht. Natürlich wird überall im Unternehmen diskutiert, aber ich kann Ihnen wirklich versichern, derartige Pläne gibt es nicht, die sind vom Vorstand nicht verabschiedet worden, derartige Papiere sind dem Vorstand auch nicht bekannt. Herr Dr. Klinkmann hat am Wochenende noch einmal darauf hingewiesen, dass die Deutsche Telekom in der Vergangenheit sozial verträglich aufgrund der Wettbewerbssituation, aufgrund der technologischen Entwicklung, bedauerlicherweise Personal abbauen musste. Selbstverständlich können wir nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt sagen, wie die Wettbewerbssituation im Jahre 2008, 2009 und 2010 aussehen wird. Wir können nicht ausschließen, dass wir auch weitere Perso-

nalanpassungsmaßnahmen machen müssen, aber die Zahlen, die jetzt in der Presse stehen, kann ich in keinster Weise bestätigen.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Wir kommen dann zur Fragerunde der FDP-Fraktion.

Abg. Jörg Tauss (SPD): Entschuldigung, Herr Vorsitzender. Ich hatte nach den ganz konkreten Arbeitsmarktzahlen und beabsichtigten Planungen im Zusammenhang mit dieser Investition, die hier mit § 9a zusammenhängt, gefragt.

Vorsitzender: Gut, vielleicht können Sie die Frage dann ganz kurz noch beantworten.

SV Dr. Heinacher (Deutsche Telekom AG): Ich sehe und wir sehen keinen Zusammenhang zwischen den genannten Zahlen und dem VDSL-Ausbau. Wir bleiben bei den Planungen, die wir bereits kommuniziert haben.

Vorsitzender: Die Frage ist beantwortet. Vielen herzlichen Dank. Wir kommen dann zur Fragerunde der FDP-Fraktion und ich habe zunächst zwei Wortmeldungen. Zuerst der Herr Kollege Otto und dann Frau Kollegin Kopp.

Abg. Hans-Joachim Otto (FDP): Eine kurze Vorbemerkung und dann eine konkrete Frage an Herr Prof. Kirchner. Die Vorbemerkung: Bei dem Verlauf der bisherigen Anhörung muss ich ein Wort der Selbstkritik, ich fürchte im Namen aller Abgeordneten, hier aussprechen. Wir haben vergessen eine Institution hier dazu zu bitten, und zwar die EU-Kommission. Ich stelle fest, dass hier völlig unterschiedliche Darstellungen dessen, was europarechtlich geboten ist, präsentiert werden. Alle Sachverständigen sind hier höchst widersprüchlich. Herr Prof. Kirchner, Sie haben uns geschildert, dass die Rahmenrichtlinie nicht nur erlaube, sondern sogar gebiete – wenn ich Sie richtig verstanden habe – dass für „emerging markets“ Regulierungsfreistellungen gewährt werden, nicht nur für den Endkunden, also für den Produktmarkt, sondern auch für den Infrastruktur-, also auch den „Bottleneckbereich“. Ich verstehe offen gesagt dann aber nicht, wieso die EU-Kommission gegen die nach Ihrer Meinung doch aufgrund der Rahmenrichtlinie gebotene Regelung so vehement Sturm läuft und ich verstehe auch nicht, warum in anderen europäischen Ländern diese angeblich doch gebotene Regelung offensichtlich nicht so übernommen wird. Herr Prof. Picot hat ja einige Beispiele eben erwähnt. Meine konkrete Frage an Sie. Sie argumentieren ja sehr stark auch europarechtlich und auch mit Ihren Erfahrungen aus anderen Ländern. Ich habe Sie aber doch richtig verstanden oder ich möchte noch einmal fragen: Das Wort langfristig in § 9a ist aber doch in keinem Fall geboten? D. h. auch wenn ich eine Regulierung auf „emerging markets“ verlange, dann verlangt die Ausnahme oder die Rückausnahme auf jeden Fall doch nicht, dass der

Markt langfristig behindert wird sondern es reicht, dass er nachhaltig behindert wird. Das Wort „langfristig“ kann ich jedenfalls in den Rahmenrichtlinien auf keinen Fall entdecken. Sehe ich das richtig?

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Herr Prof. Kirchner.

SV Prof. Dr. Christian Kirchner (Humboldt-Universität zu Berlin): Vielen Dank Herr Otto, dass Sie mir die Möglichkeit geben, hier doch noch einmal etwas Klärung hineinzubringen. Der europäische Richtlinienggeber hat das Problem in Erwägungsgrund 27 angesprochen und dort klar zum Ausdruck gebracht, dass er in Bezug auf neu entstehende Märkte das Problem sieht, dass durch eine vorschnelle Regulierung es hier eben nicht zur Entwicklung dieser Märkte kommt. Er hat dann in dem Erwägungsgrund 27 gleichzeitig gesagt, das Ganze soll in den Leitlinien und in der Märkteempfehlung näher geregelt werden. Nun hat er in den Leitlinien in der Ziffer 32 deutlich gesagt, dass noch keine unangemessenen Verpflichtungen auferlegt werden sollten in Bezug auf diese neu entstehenden Märkte und er hat wörtlich gesagt, eine verfrühte ex ante Regulierung könnte die Wettbewerbsbedingungen auf einem neu entstehenden Markt unverhältnismäßig stark beeinflussen. Er hat dann im Erwägungsgrund 15 der Märkteempfehlung gesagt, überdies kommen neue, und sich abzeichnende Märkte, auf denen Marktmacht aufgrund von Vorreitervorteilen besteht, grundsätzlich nicht für eine Vorabregulierung in Betracht. Ich glaube, das ist sehr deutlich und auch bei dem jetzigen Review des Regulierungsrahmens ist man nicht von diesen Grundsätzen ausgegangen. D. h. es wird eine deutliche Unterscheidung zwischen den Märkten gemacht, die nach Anhang 1 der Rahmenrichtlinie einem Marktdefinitionsverfahren und Marktanalyseverfahren zu unterwerfen sind und nur dann, wenn nach dem Drei-Kriterien-Test feststeht, dass hier reguliert werden muss, Regulierung stattfindet. Also eine deutliche Unterscheidung. Von da her besteht, und das ist jetzt meine juristische Interpretation, eine Regelungslücke im europäischen Rechtsrahmen, wie mit diesem neuen und den neu entstehenden Märkten umzugehen ist. Wenn der nationale Gesetzgeber jetzt innerhalb dieser Regelungslücke eine eigene Regelung schafft, muss er vom Sinn und Zweck dieses europäischen Rechtsrahmens ausgehen. Und hier ist deutlich festgehalten, dass es einen Zusammenhang zwischen der Förderung von Innovationen und Infrastrukturinvestitionen und dem Verzicht auf die Vorabregulierung gibt. Und ich hatte bereits gesagt, dass im dynamischen Wettbewerb der Zeiträume für so genannte Vorreitervorteile entscheidend ist. Und in Bezug auf diesen Zeitraum, der sozusagen jetzt Rechtssicherheit für den Investor gewährt, ist das Wort „langfristig“ im § 9a in der jetzt vorgelegten Fassung richtig. Wir müssen also teleologisch vom Sinn und Zweck der Norm interpretieren und diese steht klar in Übereinstimmung mit den Zielen des Richtlinienggebers.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Frau Kollegin Kopp, Sie haben das Wort.

Abge. Gudrun Kopp (FDP): Vielen Dank. Ich glaube wir sind an der Stelle einmal sicher sehr interessiert zu erfahren, wie sich denn zwei Szenarien abspielen würden. Einmal auf die Frage hin bezogen: Was würde passieren, wenn dieser VDSL-Markt nicht von der Regulierung freigestellt werden sollte? Ich bitte einmal uns für diesen Fall zwei Szenarien vorzustellen. Einmal an die Deutsche Telekom und zum anderen an VATM. Denn wir haben ja gerade die Meldungen vom Wochenende gehört, da war ja die Rede von einem möglichen Wegfall einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen. Mir kommt immer wieder zu kurz, auch die andere Seite zu hören, denn es gibt ja bereits auch Anbieter jenseits der Deutschen Telekom und von da her möchte ich ganz gerne wissen, wie sehr denn der Bereich aus Sicht der Deutschen Telekom und auf der anderen Seite aus Sicht der VATM aussieht? Und ich schließe an die Frage an die Deutsche Telekom an: Können Sie das noch einmal bestätigen, was verschiedentlich nachzulesen war, nämlich dass die Deutsche Telekom schon heute in diesem Bereich Investitionen im Umfang von 3 Milliarden € getätigt hat ohne dass geklärt ist, wie sich denn dieser VDSL-Markt darstellen wird – also mit oder ohne Freistellung. Insofern wäre das auch wichtig noch einmal zu hören.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Dr. Heinacher.

SV Dr. Frank Schmidt (Deutsche Telekom AG): Dann würde ich die Frage übernehmen. Frau Kopp, vielleicht mit Ihrer letzten Frage beginnend. Die drei Milliarden, die Sie genannt haben, ist eine Zahl, die wir investieren können, die wir investieren würden bei entsprechenden Rahmenbedingungen, allerdings für einen Investitionsausbauschritt, der über das, was wir bisher ausgebaut haben, deutlich hinausgeht. Wir haben die drei Milliarden immer mit einem Ausbau für 50 deutsche Städte in Zusammenhang gebracht. Diese drei Milliarden sind bis heute nicht verausgabt. Wir haben unser Netz in zehn Städten bisher ausgerollt, sind dort auch sehr weit gediehen, die Vermarktung des Angebots beginnt ja in diesen Tagen. Dieser erste Abschnitt umfasst ein Investitionsvolumen von ungefähr 500 Millionen €. Wir haben immer gesagt, dass wir bereit sind, was diese 500 Millionen € angeht, in die Vorleistung zu gehen, auch im Vertrauen auf eine entsprechende gesetzliche Regelung, die uns dann im regulatorischen Umfeld die entsprechende Sicherheit gibt, nicht gegen Wettbewerb, nicht gegen Wettbewerbseinflüsse, aber gegen überzogene Regulierungseingriffe. Die zweite Frage, oder die zeitlich erste, die Sie gestellt haben, war: Was wird passieren, wenn diese gesetzliche Regelung in dieser Form nicht kommen wird? Ich will in diesem Zusammenhang unterstreichen, dass die Deutsche Telekom bei allen ihren Investitionsvorhaben unter sehr enger Beobachtung der Kapitalmärkte steht. D. h. jede Investition, die wir insbesondere hier im Inlandsmarkt tätigen, muss gerechtfertigt werden. Und es ist heutzutage wesentlich

schwieriger, solche Erweiterungsinvestitionen zu rechtfertigen, als immer Rationalisierungsinvestitionen oder effizienzsteigernde Investitionen. Bei dem Thema Breitband, bei dem Thema VDSL handelt es sich um eine echte Erweiterungsinvestition. Es ist keine Investition, die sich lediglich mit dem Ausschöpfen von Effizienzpotentialen befasst. Die beiden Dinge werden teilweise miteinander in Zusammenhang gebracht, aus meiner Sicht zu Unrecht. Also die ganze Frage der Umstellung des Netzes auf IP hat mit der Frage der Investition in Breitbandigkeit im Anschlussnetz über Glasfaser und entsprechende Technik überhaupt nichts zu tun. Von da her wären wir unter der Maßgabe einer für uns nicht befriedigenden gesetzlichen Regelung gezwungen, diese Pläne auf den Prüfstand zu stellen. Wir würden sie nicht nur aus diesem Grund auf den Prüfstand stellen, sondern wir überprüfen natürlich ständig auch die ökonomische Entwicklung, also Kundenakzeptanz, wirtschaftliche Entwicklung. Ich will Ihnen nur so viel sagen, dass es für uns wesentlich schwerer werden würde, diese Investitionen gegenüber den Kapitalmärkten, gegenüber unseren Kapitalgebern rechtfertigen zu können.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Die zweite Frage war an den VATM gerichtet.

SV Harald Stöber (VATM): Schönen Dank für die Frage Frau Kopp. Folgendes ist dabei festzustellen: Ich beziehe mich hier nur auf das Szenario, dass die Telekom in dem jetzigen Gesetzgebungsverfahren nicht freigestellt werden sollte. Zunächst muss man einmal sagen, dass die VDSL-Technologie kein innovatives Produkt ist, weil es sich hier genauso um den entbündelten Zugang wie vorher handelt. D. h. also die Kupferdoppelader wird nicht zum Kunden ersetzt, sondern es wird ein Stück der Länge des Kupfers ersetzt und alle Technik wird vom HVT auf den KVz nach vorne verschoben. Damit könnte man auch sagen, ich benenne das Ding in Zukunft als HVT, dann hätten sie überhaupt keine Änderung mehr. Denn sie haben ja in einigen Gebieten, in unseren Städten, eine Entfernung von dem klassischen alten Hauptverteiler zum Kunden, wo sie alle Dienste anbieten können, die sie auch von einem KVz aus anbieten könnten. Zweitens: Was würden wir hier, oder was würden unsere Mitglieder tun, wenn hier keine Freistellung erfolgt? Da wir davon ausgehen, dass mit der neuen Technologie eben sehr wohl ausgenutzt wird, dass mit der modernen Technologie alles über IP läuft und es hier um eine Modernisierungsinvestition auch für das Netz geht, mit einer komplett anderen Kostenstruktur, die deutlich besser ist als vorher, würden wir alle auch in diese Investition gehen und wir würden nach vorne ins Netz investieren. Das können sie auch schon heute sehen, dass viele unserer Verbandsmitglieder heute eigene Glasinfrastruktur nach vorne gebaut haben und untereinander wird heute Glas getauscht, um HVT anzuschließen. Und das müsste unter dieser neuen Regelung auch gemacht werden. Das Weitere, was man daran sieht, ist: Wir sind hier in dem Bereich ja nicht vollkommen frei. Wenn man heute nach der alten Technologie fragt, dem alten klassischen ISDN, dann wer-

den sie kaum noch einen Hersteller auf der Welt finden, der Vermittlungstechnik für diese alte Technologie bereitstellt. D. h. wir sind gezwungen, in die neue Technologie zu investieren. Wenn Sie uns also durch eine Freistellung die Möglichkeit nehmen, an dieser neuen Technologie teilzunehmen, dann machen Sie die Möglichkeit, dass wir hier entbündelte Zugänge weiterhin als Infrastrukturwettbewerber anbieten können, zu Nichte. Und wir würden unseren bestehenden Kundenbestand, der gerade anfängt zu wirken, gefährden. Denn wir haben ja hier gesehen, was es heißt, in entbündelte Zugänge zu investieren. Wir haben seit acht Jahren die Möglichkeit, es zu tun und wir haben es bisher erst geschafft, acht Prozent Marktanteil zu bekommen. Und in den letzten zwei, drei Jahren fängt dieser Wert gerade an sich zu beschleunigen und wir haben alleine in den letzten zwei, drei Jahren fünf Prozentpunkte Marktanteil gewonnen. Und jetzt kommt die Gegenmaßnahme, um uns aus dem entbündelten Zugang herauszuhalten. Es geht hier nicht um Innovation, sondern es geht um eine Beschützung innerhalb des Wettbewerbs im entbündelten Zugang.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Wir kommen dann zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Frau Zimmermann, Sie haben das Wort.

Abge. Sabine Zimmermann (DIE LINKE.): Dankeschön Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht zunächst an Herr Prof. Picot. Bitte erläutern Sie, aus welchen Gründen es Wettbewerbern der Deutschen Telekom nicht möglich ist, die entsprechende Glasfaserinfrastruktur bzw. auch ein gleichwertiges Netz selbst zu installieren. Das wäre meine erste Frage. Erkennen Sie dabei, dass es sich bei den betroffenen Netzen insbesondere um Merkmale eines natürlichen Monopols handelt? Denn Sie haben ja vorhin auch davon gesprochen, dass Sie sich schon Wettbewerb wünschen, aber dass wir noch weit davon entfernt sind. Wann und unter welchen Bedingungen, denken Sie, wird ein Wettbewerb bei der Bereitstellung von Netzinfrastrukturen im betroffenen Bereich möglich sein?

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Herr Prof. Picot.

SV Prof. Dr. Arnold Picot (Ludwig-Maximilians-Universität, München): Vielen Dank für diese wichtige Frage. Gegenwärtig ist es für einen Wettbewerber aus folgenden Gründen nicht möglich oder kaum denkbar, dass er in gleicher Weise eine solche Infrastruktur hier aufbaut. Ich muss dazu sagen, ich bin kein Nachrichtentechniker, vielleicht muss dann noch einmal ein nachrichtentechnisch Versierterer das zum Teil präzisieren. Aber ich möchte es allgemein sagen. Die Zugangsmöglichkeiten zu den Lehrrohren, soweit überhaupt Lehrrohre liegen, es liegen nicht überall Lehrrohre, sind zurzeit strittig, um nicht zu sagen: Es ist kein Lehrrohrzugang möglich. Zweitens, die Möglichkeit, die es gäbe, dass man eben „Dark Fiber“ den Wettbewerbern anbietet, aus einem verlegten Glasfaserstrang heraus, wird nicht

von der Telekom in Erwägung gezogen, nachdem was ich weiß, so dass sich also auch hier der Wettbewerber praktisch nicht dieser Infrastruktur – die ja riesige Kapazitäten hat, die Glasfaser hat ja eine unglaubliche Kapazitätsfülle – bedienen könnte. Es müsste also sozusagen eine Investition stattfinden, die eben mehr oder weniger mit Erdarbeiten usw. das nachbaut, was von der Telekom schon vorhanden ist. Und das würde natürlich prohibitiv aufwendig sein für einen Wettbewerber, der diese Infrastruktur nachbilden will. Wenn es Regeln gäbe, nach denen eben der Wettbewerber bestehende Strukturen nutzen oder mitnutzen kann und er natürlich noch weitergehend in aktive Technik investiert oder in andere ergänzende Technik, dann wäre der Aufwand etwas geringer. Mit anderen Worten, diese Netze, gerade diese Zugangsnetze in dem Bereich, den Herr Stöber gerade angesprochen hat, wie hier die Veränderung der Netzstruktur erfolgt, haben unter den jetzigen Randbedingungen eine Art natürlichen Monopolcharakter. Sie haben darauf hingewiesen. Und Sie würden diesen natürlichen Monopolcharakter verlieren oder er würde sich vermindern, wenn eben echte technologische Alternativen zur Verfügung stünden, also z. B. wenn wir überall dort, wo wir diese Netze ausrollen, und das würde dann bei den Punkten gelten, bei denen eben die neue Glasfaser jetzt ansetzt, bis zum KVZ und dann entsprechend weiter bis zu Haushalt, wenn wir dort auch entsprechende alternative Möglichkeiten etwa in Form der Kabelinfrastruktur und/oder anderer Technologien hätten. In dem Maße, wie das greift, hätten wir dann einen echten Netzwettbewerb, wenn die Funktionalitäten ähnlich wären. Das würden sie wohl sein, denn das Kabel, wenn es aufgerüstet ist – es ist ja noch längst nicht überall aufgerüstet – hat auch ähnliche Kapazitäten und Funktionalitäten, wie das jetzt bei bestimmten Bereichen von VDSL möglich ist. Wann das sein wird, ist sehr schwer zu sagen. Man konnte jetzt gerade vor wenigen Tagen in der Zeitung lesen, dass Kabel Deutschland, die ja den größten Teil des Marktes im Kabelbereich in Deutschland bedienen, ihre technischen und Servicemitarbeiter drastisch reduzieren. Sie schreiben nach wie vor Verluste. Ob es deshalb möglich sein wird, die ambitionierten Pläne, die dort bekannt gegeben worden sind, zu erreichen, nämlich bis etwa gegen Ende diese Jahrzehnts den Versorgungsbereich aufgerüstet zu haben in Richtung interaktiver, digitaler Kabelversorgung, ist aus meiner Sicht im Moment offen. Und man muss auch wissen, dass das Kabel nicht überall liegt, genauso wie natürlich auch VDSL nicht überall liegt, das ist klar. Es bleiben also viele andere Gebiete dann übrig, wo wir eigentlich keine Alternative haben. WiMAX wird zum Teil als eine Alternative diskutiert, also breitbandiger Mobilfunkzugang zum Internet und hier werden jetzt demnächst die Frequenzen ausgeschrieben bzw. durch die Bundesnetzagentur versteigert. WiMAX wird zumindest im internationalen Bereich, wo es zum Teil ja auch schon eingesetzt wird, als eine ergänzende Technologie angesehen, die im Bereich des ländlichen Raums gewisse Ergänzungs- und zum Teil auch Alternativfunktionen ausüben kann. In dicht besiedelten Städten wird die Möglichkeit, WiMAX in breiter Form einzusetzen, als echte Alternative, die überall verfügbar ist, mit großem Fragezeichen versehen, weil eben die Ausbreitung

nicht so einfach ist in solchen komplexen Topologien, wie in dicht besiedelten Städten. Und außerdem stellt die Durchdringung durch Mauern und Wände ein Problem dar, so dass man nicht überall wirklich angeschlossen wäre. Aber dort, wo WiMAX gut empfangbar und zugreifbar ist, ist es eine interessante Alternative, bis zu bestimmten Bandbreiten. Man wird nicht ganz so weit kommen, wie mit einem „Fiber to the home“-Kabel, da wird man niemals so weit kommen, aber man wird so weit kommen, wie jetzt vielleicht mit ADSL 2+ oder ähnlichen Größenordnungen. Das wird man auch über WiMAX machen können, aber da sind wir in einer sehr frühen, embryonalen Phase, mit erst ganz wenigen kleinen Versuchsgebieten in Deutschland.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Frau Zimmermann, Sie haben die Zeit für eine weitere Nachfrage.

Abge. Sabine Zimmermann (DIE LINKE.): Meine zweite Nachfrage ist auch noch einmal an Prof. Picot gerichtet. Wir haben heute schon viel über Europa gesprochen und da ist meine Frage: Wie beurteilen Sie den im Zusammenhang mit der von EU-Kommissarin Reding ins Gespräch gebrachten Vorschlag, den Netzinfrastrukturbetrieb von den vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen in Form einer eigentumsrechtlichen Entflechtung zu trennen? Da hätte ich ganz gerne von Ihnen noch einmal eine Bewertung.

SV Prof. Dr. Arnold Picot (Ludwig-Maximilians-Universität, München): Dieses wurde ja schon in den neunziger Jahren, als die Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte und die Entstaatlichung vorangetrieben wurde, intensiv erörtert. Wir haben ja bei der Bundesbahn jetzt auch diese Diskussion – Trennung von Netz und Betrieb. Ich glaube, dass eine solche staatlich vorgeschriebene Trennung sehr schwierig ist und problematisch sein könnte, mal abgesehen von allen möglichen rechtlichen und eigentumsrechtlichen Fragen. Ich glaube, dass diese Frage sich stärker faktisch entwickelt, nämlich dass Telekommunikationsunternehmen eigentlich auch gut beraten sind, wenn sie ihr Geschäft segmentieren, wenn sie also sagen, wir haben ein Geschäft, das Infrastrukturgeschäft ist, da sind wir in der Bereitstellung einer Infrastruktur perfekt und die bieten wir Anbietern und Nachfragern an, die sich eben solcher Infrastrukturen bedienen möchten und müssen. Auf der anderen Seite haben wir ein Servicegeschäft, und das Servicegeschäft bieten wir den Endkunden an. Und das muss jetzt nicht unbedingt integriert sein. Diesen Weg ist man in England gegangen, in England hat man unter dem Einfluss der Wettbewerbsbehörde und auch der Regulierungsbehörde mit British Telekom eine Vereinbarung getroffen, die auch schon seit einem Jahr in Kraft ist. Und es liegen auch Erfahrungen vor, dass eben das gesamte Endkundengeschäft, das so genannte Retail-Geschäft, in einer eigenen Gesellschaft der British Telekom, in einer eigenen Organisationseinheit zusammengefasst wird und dass auf der anderen Seite das

gesamte Geschäft, das Vorleistungen bereitstellt für diesen Endkundensektor von British Telekom, aber auch für andere, die diese Vorleistung benötigen, in einer anderen Organisationseinheit bereitgestellt wird. Diese wird „Openreach“ genannt, diese Organisationseinheit, und die Wettbewerbsbehörde bzw. die Regulierungsbehörde wacht darüber, dass tatsächlich zu genau gleichen diskriminierungsfreien Bedingungen die Leistungen von Openreach an die verschiedensten Endabnehmer im Wettbewerbsbereich der British Telekom und auch zu gleichen Bedingungen an die Retail-Einheit von der British Telekom angeboten wird. Hier haben wir es also mit einer organisatorischen Trennung zwischen Netz und Betrieb zu tun, bzw. zwischen Netz und Servicebereich. Und das ist ein Weg, der zurzeit in Europa sehr genau beobachtet wird. Und ich könnte mir denken, dass sich Frau Reding auch auf dieses Beispiel bezogen hat. Ich glaube nicht, dass ihre Bemerkungen so zu verstehen sind, dass sie eine Vorschrift erlassen wollte, dass das eigentumsrechtlich getrennt werden muss. Das habe ich nicht so verstanden. Ich glaube, dass ihre Empfehlung mehr in diese Richtung ging, sich das Beispiel von British Telekom UK genauer anzuschauen, ob das nicht ein Weg sein könnte. Ob man genau einen solchen Weg wählen müsste, weiß ich nicht. Es ist auf jeden Fall ein interessanter Weg, den man gut studieren muss, aber faktisch geht es ja auch bei unserer Diskussion hier darum, ob eben Wettbewerber einen diskriminierungsfreien Zugang zu wichtigen Infrastrukturen und essentiellen Vorleistungen bekommen können, wie das der „Hauptplayer“ selbst auch hat. Das ist ja eigentlich der Kern unserer Diskussion hier und wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, dass dafür Sorge getragen werden muss und darüber haben wir ja eben hier diskutiert, wann das der Fall ist. Und ich glaube, dass das in Deutschland noch der Fall ist, aufgrund des mangelnden Netzwettbewerbs, den wir ja gerade erörtert haben. Dann läuft es letztlich auf funktional etwas Ähnliches hinaus, wie diese Openreach-Lösung in England.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Wir kommen dann zur Fragerunde der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Ich habe zunächst eine Wortmeldung des Kollegen Berninger.

Abg. Matthias Berninger (Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Es ist ja schon angesprochen worden, dass die europäische Ebene hier sozusagen nur mittelbar bei dieser Anhörung eine Rolle spielt, deswegen geht meine erste Frage an die Regulierungsbehörde. Uns geht es um die Frage, was ist denn von der EU an Reaktionen zu erwarten, wenn wir den Gesetzentwurf in der bisherigen Form, oder in Bezug auf die Regulierungsferien in einer noch verschärfteren Form des § 9a verabschieden würden? Meine zweite Frage geht an Herr Sörries von E-Plus, dessen Mutterunternehmen ja schon bei Äußerungen von Herr Picot eine Rolle gespielt hat. Vielleicht können Sie uns einmal beschreiben, wie die Situation auf dem holländischen Markt in Bezug auf VDSL ist.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Die erste Frage an die Bundesnetzagentur, Frau Dr. Henseler-Unger.

SV Dr. Iris Henseler-Unger (Bundesnetzagentur): Vielen Dank. Ich glaube, man muss unterscheiden zwischen den Diskussionen um den § 9a. Hier haben wir ja bereits jetzt Stellungnahmen der Kommissarin vorliegen, dass sie selbst mit dem § 9a nicht leben kann. Sie behauptet, dieser Paragraph sei nicht EU-konform. Ich glaube, wenn man sich die Richtlinien ansieht und auch das gesamte Rahmenwerk, kann man das so nicht nachvollziehen. Ich glaube, dass der 9a im Prinzip auf der Basis liegt, die wir auch jetzt schon im TKG angelegt haben, nämlich der Abwägung zwischen Wettbewerb und Innovation. Gleichwohl muss man sich natürlich als Gesetzgeber überlegen, was man angesichts der öffentlich geäußerten Meinungen der Kommission machen möchte, ob man z. B. durch die Verschärfung des § 9a, wie er hier auch diskutiert wurde, durch Antragsrechte die Provokation weiter vorantreiben möchte. Wenn man Antragsrechte, wie sie Prof. Kirchner vorgeschlagen hat, sich z. B. vorstellt, wäre das eine rein nationale Entscheidung. Ich kann mir so etwas nicht vorstellen. Antragsrechte kann ich mir allenfalls vorstellen, wenn sie bedingen, dass wir das normale Verfahren des Artikel 7 durchlaufen, also eine Marktdefinition und –analyse durch die Regulierungsbehörde mit nationaler Konsultation und Konsolidierung in Brüssel vornehmen, jedenfalls nicht in einer Art nationaler Sonderregelung, ähnlich wie Beschlusskammerverfahren heute vorgesehen sind. So etwa hatte ich jetzt Prof. Kirchner verstanden. Also wie gesagt, Antragsverfahren kann ich mir allenfalls vorstellen, wenn sie denn das normale Verfahren, wie jetzt im TKG vorgesehen, veranlassen. Völlig unproblematisch sehe ich die Ideen, die sich mit den Risikoprämien beschäftigen. Hier haben wir ja auch schon jetzt die Situation, dass wir im § 31 die Möglichkeit haben, über die Festlegung von Verzinsung des Kapitals besondere Investitionen und Innovationen zu berücksichtigen. Aus meiner Sicht liegt die Risikoprämie völlig im Rahmen des TKG. Es ist ein gangbarer Weg. Man kann es, wenn man möchte, hier aus der Sicht des Gesetzgebers noch einmal deutlicher machen, aber aus meiner Sicht ist es bereits angelegt. Hier ist es nämlich der Fall, und das haben ja auch schon Vorredner gesagt, dass das normale Verfahren, wie im TKG angelegt, völlig eingehalten wird. Wir müssen eine Marktdefinition durchführen, wir müssen den Drei-Kriterien-Test durchführen und wir müssen auch Marktmacht feststellen. Das würden wir dann mit dem Einvernehmen der Kommission und mit dem Einvernehmen des Bundeskartellamts vornehmen. Wir müssen dann in einem zweiten Schritt, wenn wir also all dieses bejaht haben, nämlich die Regulierungsbedürftigkeit und die Marktmacht – das ist schon eine relativ hohe Hürde – Gedanken machen, ob wir eine Zugangsverpflichtung auferlegen. Auch hier müssen wir prüfen, ob eine Wesentlichkeit der Infrastruktur gegeben ist. Das ist auch nicht leicht. Und wir müssen prüfen, ob wir die Anfangsinvestitionen nicht berücksichtigen. Erst wenn wir diese Fragen in dem Sinne bejahen, dass wir sagen, es muss eine Zugangsverpflichtung auferlegt

werden, kämen wir in die Entgeltregulierung. Und bei der Entgeltregulierung wäre dann die Möglichkeit, hier die besondere Risikohaltigkeit der Investitionen durch die Risikoprämie noch zu berücksichtigen. Also das wäre aus meiner Sicht ein Weg, der diese Konflikte mit der Kommission, die sich wie gesagt in den öffentlichen Äußerungen schon sehr deutlich abgezeichnet haben, zu vermeiden.

Vorsitzender: Vielen Dank. Die zweite Frage war an Herr Dr. Sörries gerichtet.

SV Dr. Sörries (E-Plus): Vielen Dank. In den Niederlanden sieht sich KPN mit einem intensiven Wettbewerb auch aus dem Kabelsegment konfrontiert und insofern muss KPN die Festnetztechnologie insoweit modifizieren und effizient ausrichten, dass ein Wettbewerb mit den Kabelnetzbetreibern möglich ist. KPN stellt deswegen das herkömmliche Festnetz auf „all IP“, wie das vorhin schon bei Vorrednern Anklang, um und nimmt dabei, wenn ich es relativ platt sagen darf, die Wettbewerber mit. Da besteht Einvernehmen mit der holländischen Regulierungsbehörde, die der Auffassung ist, dass die wesentlichen Einrichtungen durch einen „Switch“ von der herkömmlichen Festnetztelefonie auf „all IP“ nicht verändert werden dürfen, d. h. dass die Wettbewerber weiterhin Zugang zu den wesentlichen Einrichtungen beibehalten. Und insofern baut KPN hier aus rein ökonomischer Sicht auch darauf, dass man relativ schnell die Skaleneffekte, die man braucht, um eine Wirtschaftlichkeit des Netzes zu erzielen, hat und auf der anderen Seite auch eine Kostendegression dann bekommt, so dass insgesamt die Investition wirtschaftlicher wird, je mehr Teilnehmer dieses Netz nutzen. Und dieser gesamte Diskussionsprozess geschieht in engem Austausch mit dem holländischen Regulierer, der, wie gesagt, hier vor der Frage steht: Was passiert mit dem technologischen Fortschritt unter der bestehenden Regulierung, die unzweifelhaft auf die neue Technik angepasst werden muss und dass es dabei nicht zu Wettbewerbsausschlüssen kommt?

Vorsitzender: Danke schön. Als nächstes hat sich die Kollegin Bettin zu Wort gemeldet.

Abge. Grietje Bettin (Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Danke Herr Vorsitzender. Ich habe eine eher medienpolitische Nachfrage an Herr Dr. Neumann und Herr Dr. Kitz. Aus unserer Sicht würde die Telekom durch die Regulierungsfreistellung nicht nur mit Blick auf die Netze und die Infrastruktur eine günstigere Position gegenüber den Mitbewerbern einnehmen. Sie würde insbesondere auf Dauer auch gegenüber anderen Anbietern von IP TV eine Sonderstellung einnehmen, die von anderen Internetanbietern nur sehr schwer angegriffen werden könnte. Hier sehen wir durchaus Ansätze für eine Gefahr für die Medien- und Meinungsvielfalt beim Internetfernsehen. Durch welche Aufsichtsinstanzen und –gesetze sehen Sie die Position der anderen kleineren Anbieter hier geschützt? Denn – ein kleiner Nachsatz – durch die Kooperation mit Premiere versteckt sich die Telekom zunächst ja weiter hinter dem Sta-

tus des Infrastrukturanbieters, so dass wir zumindest über die Vielfaltsprüfung und den Rundfunkstaatsvertrag nicht weiterkommen.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Dr. Neumann.

SV Dr. Karl-Heinz Neumann (wik): Hier scheint mir in der Tat noch einiges im Verborgenen zu liegen und ich glaube, dass hier in diesem Feld der Schnittstelle zwischen Telekommunikations- und Medienrecht und Medienpolitik und Telekommunikationspolitik möglicherweise viel eher Hürden für die Entwicklung neuer Märkte zu suchen sein sollten. Und ich glaube, dass es wichtig wäre, wenn denn Hürden da wären und es gibt Indizien dafür, sich darüber Gedanken zu machen, diese wegzuräumen. Ihre Frage, die Telekom als Inhaltenanbieter und eine mögliche marktstarke Position – wer ist zuständig? Ich glaube, das wäre unter heutigen Bedingungen eine kartellrechtliche Fragestellung.

SV RA Dr. Volker Kitz (BITKOM): Vielen Dank für die Frage. Die Prognose über die Entwicklung des Medienmarktes ist ja eine sehr schwierige und es gibt schon verschiedene Thesen, in welche Richtungen sich der Medienmarkt entwickeln wird, so dass wir es sehr schwierig finden, hier in Verbindung mit § 9a eine klare Empfehlung herauszugeben. Außerdem bitte ich uns nachzusehen, dass wir uns natürlich auch aufgrund unserer Mitgliederstruktur zu allen Fragen um § 9a neutral positionieren.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Wir kommen dann zu der zweiten Fragerunde noch immer im Block 1 der SPD-Fraktion und der Unionsfraktion, jeweils 14 Minuten. Zunächst haben sich zu Wort gemeldet, der Herr Kollege Dörmann und der Herr Kollege Barthel.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe noch einmal eine Nachfrage an die Bundesnetzagentur, und zwar beziehe ich mich da auf Herr Stöber, der vorhin erläutert hat, beim VDSL-Netz handele es sich im Grunde genommen nicht um ein innovatives Produkt, das sei sozusagen noch einmal schnellere Geschwindigkeit aber eigentlich nichts wesentlich Neues. Ich will dazu vielleicht anmerken: Ich meine, wir haben das in diesem Technologiebereich ständig, dass wir immer irgendwo bestimmte Sprünge haben. Aber ich möchte auch noch einmal daran erinnern, dass wir seinerzeit beim analogen Zugang zum Internet als Grenze 56 Kb (Kilobit) hatten, dann ist DSL auf 750 Kb gegangen, das 13-fache. Und VDSL geht jetzt noch einmal auf 50 Megabit, also das 60-fache gegenüber dem ursprünglichen DSL. Also da sind schon Quantensprünge drin und ich will daran erinnern, dass zwischen dem analogen Zugang und dem DSL-Markt dann doch auch eine Differenzierung der Märkte gemacht worden ist. Aber worauf ich jetzt bei der Nachfrage dann noch einmal hinaus will, denn es geht jetzt hier um VDSL als ein Beispiel. Ich will noch ein-

mal betonen, dass es der SPD-Fraktion hier bei dem Gesetz auch darum geht, das Ganze technikneutral zu formulieren, weil es für eine Vielzahl von Fällen gemacht wird und natürlich europarechtskonform. Trotzdem stellt sich die berechtigte Frage, wie geht man in dem konkreten Fall vor? Frau Henseler-Unger, Sie haben ja in Ihrer schriftlichen Stellungnahme zum § 9a auf die kürzliche Entscheidung der Bundesnetzagentur beim Bitstrom hingewiesen. Und wenn ich Sie richtig verstehe, haben Sie dort gesagt, es ist bei VDSL zu unterscheiden, ob das Vorleistungsprodukt sich auf einen neuen Markt bezieht oder nicht, also substituierbar sei. Das ist das Argument, was wir heute an vielen Stellen gehört haben. Dass es bei der Frage „neuer Markt“ sehr darauf ankommt, ob hierdurch neue Produkte entstehen, die nicht substituierbar sind. Ich glaube, da sind sich an der Stelle mal die Wissenschaftler in der abstrakten Definition weitgehend einig. Hier geht es jetzt um das Konkrete. Sie haben nämlich in Ihrer Stellungnahme auch ausgeführt, dass die EU-Kommission Ihnen zustimmt, dass Zugangsleistungen ins Breitband, die nicht mit herkömmlichen Angeboten substituierbar sind, eben nicht zu Markt 12 gehören, also einen neuen Markt ergeben. Das bezog sich wie gesagt auf die kürzliche Entscheidung. Ich würde das jetzt mal auf den zukünftigen Fall VDSL ausweiten. Und dabei möchte ich Sie fragen: Sehe ich es richtig, dass bei der Frage, ob es sich hier um einen neuen Markt handelt, der gegebenenfalls von Regulierungen freizustellen ist, so wie das viele Wissenschaftler heute auch gesagt haben, entscheidend darauf ankommt, ob dieses mit einem neuen Produkt verbunden ist, oder ob beispielsweise „VDSL light“ oder „VDSL nackt“ nur als bessere Netzverbindung dargeboten wird, also nur praktisch die Netzleistung selbst angeboten wird, ohne ein neues Produkt? Also ist das sozusagen am Ende, auch bei dem was Sie an Entscheidungen zukünftig zu treffen haben, das entscheidende Kriterium, so dass man da zumindest in der öffentlichen Diskussion vielleicht auch einmal eine differenzierte Herangehensweise an das Problem bekäme?

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Herr Dörmann, habe ich Sie richtig verstanden, die erste Frage war an Herr Dr. Neumann? Nein, nur an die Bundesnetzagentur, in Ordnung, Sie haben das Wort.

SV Dr. Iris Henseler-Unger (Bundesnetzagentur): Vielen Dank. Es ist so, wie es Herr Neumann auch schon sagte, dass der EU-rechtliche Rahmen aber auch unser TKG keine Unterscheidung zwischen Technologien vornimmt. D. h. das, was man so intuitiv als Bürger mit Innovation verbindet, nämlich die Technologie, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Der Begriff Markt an sich spielt eine Rolle und in diesem Fall neue Märkte, d. h. Angebot und Nachfrage, und da kommt dieser Begriff Substituierbarkeit hinein. Sprich, wenn Produkte substituierbar sind mit bereits bestehenden, angebotenen Produkten, ist das typischerweise der alte Markt. Sind sie nicht substituierbar, ist das ein neuer Markt. Nun betrachten wir hier keinen Endkundenmarkt, insofern kommt eine weitere Komplikation hinzu, son-

dem wir betrachten einen Vorleistungsmarkt. Da sind die Entwicklungen auf dem Endkundenmarkt, wo man sich sehr viel leichter intuitiv neue Produkte oder Dienstleistungen vorstellen kann, die sind ein Indiz für das Entstehen eines neuen Vorleistungsmarktes, aber es muss noch mehr dazu kommen. Es ist so, dass hier diese Formulierung im Bitstrom-Markt, die wir da eben auch im Einvernehmen mit der Kommission gefunden haben, insofern eine stabile Lösung ist, eine Grundlage bilden kann, um auch in Zukunft, wenn wir uns über neue Märkte zu unterhalten haben, hier eine Leitlinie zu haben, weil das das grundwettbewerbliche Prinzip darstellt. Es ist dann hier zu sehen, was nun z. B. die neuen Vorleistungsprodukte sind, über die die Deutsche Telekom spricht, um es auch einmal an einem Beispiel klar zu machen: Wenn sie z. B. Vorleistungsprodukte anbieten würde, die relativ geringe Bitzahlen haben, die eben auch auf Kupferkabel heute anbietbar wären, wäre es typischerweise kein neuer Markt, es wäre ja völlig substituierbar. Wären es sehr hohe Bitraten, wäre also tatsächlich ein qualitativer Sprung feststellbar, wäre auch eine nennenswerte Preissteigerung feststellbar, was meistens mit dieser Qualitätssteigerung einhergeht, dann wäre das ein starkes Indiz dafür, dass es tatsächlich ein neuer Markt wäre. Wie das im konkreten Fall jetzt zu betrachten ist, ist natürlich dann zu sehen, wenn das Produkt letztlich wirklich auf dem Markt angeboten wird. Sie wissen auch, und das haben wir in der schriftlichen Beantwortung ja dargelegt, dass wir auch eine Anhörung durchgeführt haben zum Thema neue Märkte. Und die werden wir natürlich noch auswerten müssen, um hier eine Entscheidung treffen zu können.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Herr Kollege Barthel.

Abg. Klaus Barthel (SPD): Fragt sich natürlich dann, wenn mir das als Nachsatz genehmigt ist, warum die Regulierungsbehörde öffentlich schon erklärt hat, dass es keine neuen Märkte sind, aber gut. Herr Prof. Kirchner, noch einmal, es sind ja jetzt Aussagen getroffen worden zu der Frage nationale Regulierung und europäische Regulierung. Ich wollte noch einmal fragen, ob Sie meine Auffassung oder meinen Eindruck teilen, dass zwar schon verschiedentlich gesagt worden ist, eigentlich beteuert die EU-Kommission, dass sie Regulierung zurückfahren will, während in vielen Begründungen, die wir heute zum Thema neue Märkte gehört haben, eher der Eindruck entsteht, dass die Regulierung de facto auch in neue Märkte hinein ausgeweitet wird. Und dies wird durch das, was an Aussagen damit verbunden wird, eigentlich perpetuiert, also verewigt, so dass ich manchmal den Eindruck habe, wir reden hier nicht von „sunset“ sondern eher von „high noon“ in der Regulierung. Und wie sehen Sie jetzt den Spielraum des nationalen Gesetzgebers? Sie haben ja vorhin schon gesagt, Sie sehen hier eine Lücke im europäischen Recht, die wir national füllen können. Aber mir geht es jetzt auch noch einmal darum, in der Perspektive noch einmal nachzufragen, halten Sie es für sinnvoll, dass die europäische Kommission quasi selbst als Regulierungsbehörde auf-

tritt und versucht, einheitliches Recht herzustellen vor ganz unterschiedlichen, nationalen Marktentwicklungen und auch Infrastrukturen, die wir haben? Z. B. sind die Niederlande ja hier erwähnt worden. Wir haben doch in den Niederlanden ganz andere Voraussetzungen als in Deutschland, die nichts mit der Wettbewerbssituation und nichts mit Regulierung zu tun haben, sondern dort ist eben z. B. ein klassisches TV-Kabel praktisch flächendeckend verlegt. Das haben wir in Deutschland nicht, deswegen kann sich dort jetzt der breitbandige Markt ganz anders entwickeln als in der BRD. Das kann man doch nicht regulatorisch über einen Kamm scheren. Und was da auch oft nicht zusammenpasst, sind doch Äußerungen aus der Kommission, die einerseits sagen, dass es bestimmten Ländern oder generell erlaubt wird. Das haben wir ja auch in Stellungnahmen gehört, dass z. B. der flächendeckende Ausbau von DSL finanziert werden, bezuschusst werden darf und auf der anderen Seite, und das ist der letzte Satz – also hier findet praktisch eine Subventionierung statt – und auf der anderen Seite wird also in Deutschland massiv versucht, in die Frage der Regulierung neuer Märkte einzugreifen, vor einem ganz anderen Hintergrund als in anderen Ländern, vielleicht in Europa. Wie gehen wir damit national um?

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Herr Prof. Kirchner.

SV Prof. Dr. Christian Kirchner (Humboldt-Universität zu Berlin): Vielen Dank für diese Frage. Ich bin anderer Meinung als Herr Otto, denn es geht doch letztendlich darum, was ist die Position der nationalen Regulierungsbehörden im Vergleich zum europäischen Rechtsrahmen. Und wir wissen aus der Geschichte des europäischen Rechtsrahmens, dass die Kommission sehr wohl darauf abgezielt hatte, eine europäische Regulierungsbehörde zu schaffen und die Mitgliedstaaten haben dieses mit gutem Grund abgelehnt. Und wir müssen davon ausgehen, dass der Regulierungsrahmen eben nicht vollständig ist. Und hier möchte ich noch einmal ganz kurz darauf eingehen, was Frau Dr. Henseler-Unger gesagt hat. Natürlich gibt es ein Verfahren, Marktentwicklungen zu verfolgen, neue Märkte, die zu definieren und zu analysieren sind, in die Richtlinien aufzunehmen. Da sind wir uns völlig einig, das ist ein geregeltes Verfahren, was richtig ist. Es tauchen dann bestimmte Konflikte bezüglich der Behandlung in diesem Zeitraum auf, in dem die Märkte noch nicht existieren sondern erst entstehen. Und in Bezug auf diese Fragestellung hatte ich deutlich gemacht, dass es notwendig ist, hier Rechtssicherheit zu schaffen. Und Herr Otto, deshalb bin ich der Meinung, es ist vielleicht ganz gut, dass die europäische Kommission hier nicht mit am Tisch sitzt, denn sie ist zugleich auch Mitspieler, der eigene Interessen hat. Und ich würde da Herr Barthel zustimmen, dass es bisher Anzeichen gibt, gerade bei der jetzigen Kommissarin, dass die gar nicht so sehr an einer auslaufenden, dynamischen Regulierung interessiert ist, sondern an einer Verfestigung einer Regulierung, die gleichzeitig der Europäischen Kommission mehr Kompetenzen einräumt. Insofern finde ich es sehr gut, dass, wenn der deutsche Gesetzge-

ber eine wichtige Lücke im europäischen Recht füllt, er dieses für sich erst einmal überlegt und dann abfragt, wie werden die Reaktionen auf europäischer Ebene aussehen. Und da bin ich Frau Dr. Henseler-Unger sehr dankbar, dass Sie festgestellt hat, dass sie nicht mit Frau Reding einig ist, dass dieser § 9a nicht kompatibel mit europäischen Gemeinschaftsrecht ist. Was ich verlange, ist, dass dieser § 9a etwas präziser und etwas klarer gestaltet wird. Ich sehe das nicht als Provokation an. Wenn die Europäische Kommission sich an ihr eigenes Recht halten würde, müsste sie dem folgen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Wir hätten jetzt noch zwei Minuten für die SPD-Fraktion. Gibt es noch weitere Fragen. Keine – Dankeschön. Dann kommen wir zu den 14 Minuten, die die Unionsfraktion noch Zeit hat. Zunächst der Herr Kollege Dobrindt.

Abg. Alexander Dobrindt (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Prof. Kirchner, Sie haben von der Lücke im EU-Recht gesprochen, das kann man ja vielleicht auch anders formulieren. Es ist halt eine Flexibilität, die geboten ist und die den nationalen Gesetzgeber geradezu auffordert, etwas zu tun. Das muss ja nichts Schlechtes sein, es gibt ja Dinge, die auch noch ganz vernünftig zu Hause geregelt werden können. Aber das am Rande, die Frage, die mir vorschwebt, ist: Wir haben oft in Ihren Stellungnahmen gehört, dass Sie von so genannten Bottlenecks gesprochen haben und in diesem Zusammenhang geht es mir um den Wettbewerb und die Frage nach einem Wettbewerb und ich glaube, Herr Prof. Kirchner, Sie könnten das beantworten. Wenn wir die Annahme dieser Bottlenecks voraussetzen und ein neues Angebot hinzukommt, werden diese Bottlenecks entlastet, so meine laienhafte Vorstellung. Wie sehen Sie das im Wettbewerbssystem, entsteht daraus neuer Wettbewerb, kann daraus neuer Wettbewerb entstehen oder ist es etwas, was hinderlich für den Wettbewerb ist? Das würde mich aus ihrer Sicht sehr interessieren. Dann eine weitere Frage, wir haben von Frau Henseler-Unger gehört, wie sie das Antragsverfahren erklärt hat, was schlüssig war. Und ich würde von Ihnen eigentlich ganz gerne wissen, wie sehen Sie eigentlich einen Prozess in der Identifizierung von neuen Märkten, d. h. wo muss der Nachweis geführt werden, wie ist der Ablauf des Nachweisprozesses, wie kommen wir da zu einem Ergebnis?

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Herr Prof. Kirchner.

SV Prof. Dr. Christian Kirchner (Humboldt-Universität zu Berlin): Vielen Dank. Die Bottleneck-Regulierung besagt, dass dann, wenn auf Dienstmärkten beträchtliche Marktmacht herrscht, kein wirksamer Wettbewerb besteht, und wenn der Drei-Kriterien-Test erfüllt worden ist, wir dann zu suchen haben, wo wir eine Netzzugangsregulierung einsetzen. Und dann machen wir diese monopolistischen Engpässe fest. Ich liebe mehr die deutschen Beg-

riffe – monopolistische Engpässe. Wenn sich durch technologische Entwicklung herausstellt, dass wir verschiedene neue Netzzugangsmöglichkeiten haben, bin ich sehr einig mit Ihnen, dass sich dadurch die Lage entspannt. D. h. in dem Augenblick, in dem wir neue Zugänge haben, bekommen wir einen Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Zugangsarten, wir bekommen – Herr Prof. Picot hatte das schon angedeutet – einen Infrastrukturwettbewerb. Den sehe ich als sehr gut an. Denn langfristig trägt nur ein derartiger Infrastrukturwettbewerb. Wenn es jetzt darum geht, dass sich auf den nachgelagerten Märkten tatsächlich nach einer Phase, wo man noch nicht absehen konnte, was sich an Märkten entwickelt, neue Märkte herausbilden, haben wir zwei Wege: Entweder kann auf europäischer Ebene im Rahmen des Anhangs der Rahmenrichtlinie der Katalog der Märkte, für die eine Regulierung möglich ist, erweitert werden. Oder es können nationale Regulierungsbehörden eine derartige Erweiterung vornehmen, allerdings dann in Abstimmung mit der europäischen Kommission. Da stimme ich mit Frau Dr. Henseler-Unger voll überein, dieses Verfahren gilt, von diesem Verfahren sollten wir Gebrauch machen. Und um noch einmal auf eine Bemerkung von Herrn Barthel zurückzukommen: Ich bin der Meinung, dass wegen der unterschiedlichen Märkte und der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten der europäischen Union sehr wohl auch unterschiedliche Regulierungsarten geprüft werden sollten. Ich halte sehr viel von Regulierungswettbewerb als einem Entdeckungsverfahren. Und der europäische Rechtsrahmen setzt für diesen Regulierungswettbewerb den Rahmen. Ich bin nicht einig mit einigen Tendenzen auf der Ebene der europäischen Kommission, dass man versucht, eine völlig einheitliche Regulierung durchzusetzen. Das wäre der erste Schritt in Richtung auf eine europäische Regulierungskommission. Das wäre für Europa kein Fortschritt, sondern ein Nachteil.

Vorsitzender: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt von Frau Kollegin Dr. Krogmann.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich bin sehr mit Ihnen einig, was ein Benchmark der Regulierung im zukünftigen Review-Paket angeht. Im jetzigen Gesetzentwurf ist es aber aus meiner Sicht zwingend, dass wir Regelungen finden, die EU-rechtskonform sind. Es ist unser zentrales Anliegen, Anreize für Investitionen zu schaffen. Dazu gehört als wichtigster Baustein Investitionssicherheit, Planungssicherheit. Wenn wir Gefahr laufen, EU-Recht zu brechen, und dadurch ein Vertragsverletzungsverfahren riskieren, kontakrieren wir eben dies. Und deshalb habe ich Nachfragen zu zwei ganz konkreten Punkten in der Formulierung des § 9a und der Vorschläge, die hier gekommen sind. Erstens: Die Antragsrechte. Herr Prof. Kirchner, Sie haben es in Ihrer Stellungnahme und auch vorhin mündlich vorgeschlagen, dass den investierenden Unternehmen Antragsrechte gewährleistet werden könnten, um eben diese Sicherheit zu haben, wie regulatorisch die Bundesnetzagentur mit solchen Investitionen bereits umgeht. Hört sich für mich erst ein-

mal logisch an, gibt es in anderen Bereichen auch. Meine Frage aber: Wenn man die jetzige Definition des neuen Marktes so belässt, ist es dann der Bundesnetzagentur überhaupt theoretisch möglich, bei einer Infrastrukturinvestition, die vielleicht getätigt wird, vorab bereits verbindlich sagen zu können, wie sie entscheiden würde, wenn sie denn regulieren würde? – Teil 1. Und Teil 2: Halten Sie das für EU-rechtskonform im Hinblick auf den Konsultations- und Konsolidierungsprozess, den wir ja jetzt auf EU-Ebene haben? Diese Fragen bitte an Herr Prof. Kirchner und an Herr Dr. Neumann und wenn ich einen Wunsch äußern dürfte, wenn es so knapp wie möglich geht, denn ich habe dann noch eine Frage, damit wir in der Zeit bleiben.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Herr Prof. Kirchner.

SV Prof. Dr. Christian Kirchner (Humboldt-Universität zu Berlin): Das Antragsrecht bewegt sich außerhalb der im europäischen Rechtsrahmen definierten Märkte. Er befindet sich auf dem Gebiet, wo im europäischen Rechtsrahmen nur von diesen „emerging markets“ die Rede ist. Deshalb wäre ein Antragsrecht in Bezug auf neu entstehende Märkte kompatibel mit europäischem Gemeinschaftsrecht. Deshalb ist es notwendig, auch in einer Gesetzesfassung zwischen neuen Märkten und neu entstehenden Märkten zu unterscheiden. Dann sind wir EG-rechtlich auf der sicheren Seite. Ich glaube, das ist absolut notwendig, wobei allein die Androhung mit Vertragsverletzungsverfahren von einer Institution, die selber Partei ist, natürlich eine politische Drohgebärde ist. Und ich sagte, verbindlich wird durch die Gerichtshöfe definiert, was europäisches Gemeinschaftsrecht ist.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Herr Dr. Neumann.

SV Dr. Karl-Heinz Neumann (wik): Ich glaube, das Antragsrecht darf nicht ausschließen, dass die Identifikation eines neuen Marktes nur über eine Marktanalyse der Bundesnetzagentur abläuft. Und insoweit, wenn Sie da, Herr Prof. Kirchner, juristisch spitzfindig nur eventuelle europäische rechtliche Lücken suchen – ich weiß nicht, ob das eine große Hilfe dafür ist, wenn es darum geht, große Investitionsprogramme zu stemmen. Jede Suche nach einem Weg, jenseits der Marktanalyse ist in der Sache nicht gerecht, unabhängig davon, dass aus der Marktanalyse auch die Notifizierung derselben folgt. Ich glaube, das hat auch unsere Diskussion heute gezeigt, es geht gar nicht anders, als neue Märkte über das bewährte Verfahren der Marktanalyse zu identifizieren. Und dann glaube ich, ist man sehr, sehr genau und auch sehr konsequent in den europäischen Rahmenbedingungen und kommt auch nicht um eine Notifizierung einer solchen Feststellung eines neuen Marktes vor und mit der europäischen Kommission umhin.

Vorsitzender: Dankeschön. Frau Krogmann, die nächste Frage.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Schönen Dank. Prof. Kirchner, Sie sagten, das Antragsrecht wäre nur sinnvoll außerhalb des bisherigen EU-Verfahrens zu koppeln – des Marktanalyseverfahrens – wenn man gleichzeitig die Definition des neuen Marktes in der Hinsicht ändert, dass man eine Definition des neu entstehenden Marktes im Gesetz aufnimmt. Mir ist klar geworden, wie Sie das begründen, dass ein neu entstehender Markt allein beispielsweise durch Teile von Infrastrukturen, die in einer Vorphase da sind, in der man noch nicht sicher sagen kann, ob Produkte darüber entstehen, die neu sind und dann nach dem Bedarfsmarktkonzept einen neuen Markt bilden. Das ist Ihre These. Aber einen neu entstehenden Markt zu definieren, der ja per definitionem gar kein Markt ist und schon deshalb nicht reguliert wird, macht für mich keinen Sinn. Vielleicht könnten Sie uns da noch einmal Ihre Auffassung darlegen.

SV Prof. Dr. Christian Kirchner (Humboldt-Universität zu Berlin): Vielen Dank, Frau Krogmann. Ich möchte eines noch einmal richtig stellen, zu dem was Herr Dr. Neumann gesagt hat. Er sagte, wir müssen das Marktanalyseverfahren durchlaufen. Das stimmt, wenn wir tatsächlich vorfindliche Märkte haben, wenn die Märkte aber erst in der Entstehung sind, ist ein derartiges Verfahren noch nicht durchführbar. Es werden aber, jetzt kommt das Spannende, bereits in der Phase, wo nachprüfbar Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich neue Märkte abzeichnen, Investitionen mit einem erheblichen Investitionsrisiko getätigt. Was durch eine geänderte Fassung des § 9a ermöglicht werden soll, ist eine Rechtssicherheit diesbezüglich, dass dann nicht diese neuen Netzinfrastrukturen für einen Zugang eröffnet werden, der dann die Vorreiterrolle des Investors zu Nichte macht. Darum geht es, denn wenn wir eine derartige Präzisierung nicht hätten, bestünde die Gefahr, dass wegen des sich Abzeichnens neuer Märkte erhebliche Infrastrukturinvestitionen getätigt werden. Und in dem Augenblick, wenn die neuen Netze existieren, sozusagen in Form des Trittbrettfahrens aufgesprungen wird und damit die Vorreiterrolle zu Nichte gemacht wird. Es geht also genau um die Frage, dass ich in der Phase, wo der Markt noch nicht existiert, Rechtssicherheit gebe. Und genau diese Frage, und das ist keine Spitzfindigkeit, Herr Dr. Neumann, ist im Rechtsrahmen der EU angesprochen, ist aber offen gelassen worden. Die Zielrichtung war klar und ist klar, dass eben derartige Infrastrukturinvestitionen, die nachprüfbar absehbar zu Innovationen führen, geschützt werden sollen.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren, wir schließen somit den Block 1 zum § 9a TKG und kommen dann zum Block 2, für den wir uns 60 Minuten Zeit vorgenommen haben. Der Block 2 umfasst den Themenbereich Verbraucherschutz sowie

sonstige Neuregelungen. Wir beginnen mit den Fragen der Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion. 22 Minuten, zunächst hat Herr Kollege Dörmann das Wort.

Abg. Martin Dörmann (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich glaube jetzt sind auch ein paar andere gefragt, die bisher sehr geduldig waren. Aber es ist ja gut, wenn hier auch verschiedene Aspekte zu Wort kommen und ein ganz wichtiger Aspekt ist in der Tat der Verbraucherschutz. Ich habe die Stellungnahmen hierzu sehr aufmerksam gelesen und an vielen Stellen kam eine Fragestellung bei mehreren zum Tragen, die ich hier gerne noch einmal diskutiert haben möchte, so dass mehrere angesprochen sind. Ich frage jetzt einmal FST, vzbv, VATM und ich würde durchaus auch BITKOM dazunehmen, weil die sich ja gerade so ein bisschen zurückhalten mussten. Die Fragestellung ist: Wir haben im Grunde genommen eine Entwicklung im Festnetz- und im Mobilfunkbereich, wo immer mehr ineinander geht und wo die Unterschiede geringer werden, aufgrund der technischen und auch medialen Konvergenz. Auch die Bundesnetzagentur hat da noch einmal explizit in ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, gerade dass das auch gewisse regulatorische Schwierigkeiten macht, wenn man da zu unterschiedlichen Regelungen kommt. Und deshalb würde ich zu diesen unterschiedlichen Regelungen gerne Ihre prinzipielle Einstellung nachfragen. Wir haben ja insbesondere Regelungen auch teilweise zwischen Mobilfunk- und Festnetzbereich unterschieden. Was die Preistransparenz angeht, was Preisansagen bei Mehrwertdiensten angeht, was die Preisobergrenzen angeht, also Stichwort 2 €, 3 €. Vielleicht können Sie aus Ihrer Sicht darstellen, ob es nicht wünschenswert wäre, hier zu sozusagen einer gleichen Plattform zu kommen, auch unter dem Gesichtspunkt, dass es transparent gegenüber dem Verbraucher wäre, einheitliche Sätze zu haben. Wobei aus meiner Sicht dann möglicherweise folgende Problematik besteht, je nachdem, welche Interessen man dort vertritt: Bei der Frage der Preistransparenz, also der Preisansage, sollte möglicherweise dann ein anderer einheitlicher Satz genommen werden als bei den Preishöchstgrenzen. Da ist speziell auch noch einmal der vzbv gefragt. Wenn wir also möglichst frühzeitig den Kunden mitteilen, was sie für den jeweiligen Dienst zu zahlen haben, könnte man dann nicht bei den Preisobergrenzen auch ein Stück großzügiger sein? Das wäre sozusagen eine allgemeine Überlegung, die ich einmal so ein bisschen vorab ziehen möchte; ich glaube, an der Stelle sind dann auch mehrere gefragt.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Frau Kalenberg, wenn Sie beginnen mögen.

SV Claudia Kalenberg (FST): Dankeschön für die Frage. Ich fange erst einmal ganz grundsätzlich an. Also Mehrwertdienste werden ja technologieneutral und netzübergreifend angeboten. D. h. dem Endnutzer ist es letztlich völlig egal, ob er auf dem Mobilfunknetz oder auf dem Festnetz anruft. Insofern müssen aus unserer Sicht die verbraucherschutzrechtlichen

Regelungen auf jeden Fall gleich sein. Das gilt letztlich für alle Regelungen. Von besonderer Bedeutung ist für uns die Preishöchstgrenze, und zwar sprechen wir dabei nur über „0900“, denn nur da ist eine Preishöchstgrenze gesetzlich vorgesehen. Und zwar ist eine einheitliche Preishöchstgrenze sinnvoll und auch regulatorisch notwendig, und zwar aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten heraus. Einmal aus Verbraucherschutzgesichtspunkten, weil unterschiedliche Preishöchstgrenzen im Ergebnis dazu führen, dass die Endkundenpreise, die aus dem Mobilfunk- und Festnetzbereich angeboten werden, weiter auseinanderklaffen. D. h., wenn ich den Mobilfunknetzbetreibern eine höhere Preishöchstgrenze einräume als den Festnetzbetreibern, dann komme ich zu dem Ergebnis, dass der Endkundenpreis im Mobilfunknetz noch höher wird. Hinzu kommt, und das ist eigentlich noch entscheidender, dass der Preis in der Werbung seine Orientierungsgröße für den Verbraucher verliert. Denn in der Werbung ist der Festnetzpreis anzugeben, mit dem Hinweis darauf, dass abweichende Preise auf dem Mobilfunknetz gelten. Und wenn die Schere zu groß wird, dann verliert der Preis in der Werbung seine Orientierungsgröße für den Verbraucher. Der dritte Punkt ist ein unterschiedliches Prozedere bei der Inanspruchnahme des Dienstes. Wenn ich einen höherwertigen Mehrwertdienst unter „0900“ – und wir reden jetzt ja nur über „0900“ – habe, dann kann der Anrufer aus dem Mobilfunknetz diesen Dienst unmittelbar in Anspruch nehmen. Der Anrufer aus dem Festnetz hingegen, muss ein Legitimationsverfahren durchlaufen, wenn der Preis über 2 € liegt. D. h. es gibt auch ein unterschiedliches Prozedere bei der Inanspruchnahme. Das sind die Verbraucherschutzgesichtspunkte und hinzu kommen die wettbewerbspolitischen Gesichtspunkte. Also aus unserer Sicht kann es nicht sein, dass den Festnetzbetreibern engere Preissetzungsbefugnisse als den Mobilfunknetzbetreibern gesetzt werden. Diese Schere zwischen dem Mobilfunkpreis und dem Festnetzpreis wirkt sich auch nachteilig für die Diensteanbieter aus, denn die Dienste werden dann natürlich auch weniger in Anspruch genommen. Wenn der Verbraucher nicht genau weiß, was es kostet, dann wird er irgendwann sagen: Ich nehme den Dienst nicht. Und insofern ist auch aus wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten eine einheitliche Preishöchstgrenze aus unserer Sicht zwingend erforderlich. Über andere Dinge, die wir ähnlich sehen, kann man sicherlich diskutieren, aber die Preishöchstgrenze ist für uns der wichtigste Punkt und hier würde ich erst einmal enden. Die anderen Punkte kann ich vielleicht gleich noch einmal ansprechen. Danke.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Als nächstes Herr Bobrowski.

SV Michael Bobrowski (vzbv): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank Herr Dörmann für die Frage. Ich kann mich hier relativ kurz fassen. Nachdem Frau Kalenberg doch weitgehend eine Position beschrieben hat, der wir im Grundsatz auch folgen können. Ich hatte das ja einigen von Ihnen im Vorfeld abgekündigt und wir haben es dann auch getan. Wir haben zumindest auch versucht, uns mit dem FST auf einen einheitlichen Schwellenbetrag – zu-

mindest bei den Preisanzeigen und Preisansagen – zu verständigen. Wir haben darüber Gespräche geführt, sind allerdings am Ende gescheitert, das wird den ein oder anderen sicherlich nicht verwundern, weil wir bei der Höhe der Beträge sehr starke Differenzen hatten. Während der FST 3 € pro Minute präferiert hat, haben wir uns ja auch in unserer Stellungnahme auf 1 € pro Minute festgelegt. Wir haben versucht, einen Kompromiss zu finden, aber das ist nicht gelungen. Aber wie gesagt, im Grundsatz ist für uns natürlich auch das, was im § 1 des TKG steht, nämlich eine technologieneutrale Regulierung zu schaffen, der Ausgangspunkt unserer Argumentation. Und wir haben uns daraufhin dann auch auf diese Schiene begeben. Wir haben für einen Wert von 1 € pro Minute plädiert, ich gebe zu, das ist relativ niedrig aber es hat seinen Grund. Denn wenn man sich den Markt anschaut, gerade bei den Premiumdiensten, liegen die Angebote bei Beträgen unter 2 € pro Minute, von 50 Cent bis zu 1,99 €. Und es ist schon sehr deutlich zu erkennen, dass man sich hier im Vorfeld an eine bestimmte Grenze angenähert hat. Für die Preisobergrenze haben wir uns erst einmal auf 2 € pro Minute beschränkt oder darauf festgelegt, je nachdem wie man das bezeichnen will. Wir haben hier also durchaus differenziert, wobei ich aus Sicht des vzbv sagen würde, dass der Schwerpunkt schon auf den Aspekt Preistransparenz zu legen ist. Die Preisobergrenze ist für uns sozusagen eine sekundäre Schutzmaßnahme, um hier zu verhindern, dass jemand, der mit diesen Dingen ein wenig leichtfertig umgeht, zu sehr in die Verschuldung gerät. Technologieneutrale Regulierung, ich sage es noch einmal, warum? Wir sind ja schon seit langem der Auffassung, dass das, wie wir es nennen, „Biotop Mobilfunk“, nicht mehr schutzwürdig ist angesichts auch der Marktentwicklung. Der Mobilfunk ist nicht nur erfolgreich gestartet sondern auch im Markt der Zeit etabliert und tut das auch weiterhin. Von da her sind wir der Auffassung, dass er keines weiteren besonderen Schutzes bedarf, und es von da her auch nicht nötig ist, hier unterschiedliche Grenzen zu haben. Das gilt im Übrigen auch für die so genannten neuartigen Dienste, das will ich nur noch einmal dazu sagen. Vielen Dank.

Vorsitzender: Dankeschön. Herr Stöber.

SV Harald Stöber (VATM): Aus Sicht des VATM ist vielleicht dazu Folgendes zu sagen: Die Preisobergrenze sehen wir generell gut, wenn sie vereinheitlicht wird und das auf einer Höhe von 3 €. Ich glaube aber, wenn man sich das Kundenverhalten heute anschaut und die Reklamationen, die wir z. B. bei uns im Netz oder auch in den Mobilfunknetzen sehen, ist kein Bedarf für zusätzliche Regulierungen oder Veränderungen im Rahmen der Preisansagen heute zusätzlich notwendig. Also ich glaube mit dem Regime, was wir im Moment über die Preisansagen haben; bei einheitlicher Preisobergrenze in Richtung 3 € wäre hier dem Markt am besten genüge getan.

Vorsitzender: Vielen Dank. Als nächster Herr Dr. Kitz.

SV RA Dr. Volker Kitz (BITKOM): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Vielen Dank für die Frage. Eine einheitliche Meinung hier zu einheitlichen Obergrenzen. Wir schließen uns dieser Meinung an, wir sind auch der Ansicht, dass unterschiedliche Preisobergrenzen den Verbraucher nur verwirren. Sie machen die Sache komplizierter, nicht nur für den Verbraucher sondern auch für die Anbieter. Also stellt sich unserer Ansicht nach die Frage – wenn man überhaupt an dem Konzept der Preisobergrenzen festhalten möchte – sind es die 2 € oder die 3 €? Hier kommen unserer Ansicht nach nur die 3 € in Frage, denn man muss sich ohne Zweifel an den höheren Bedürfnissen des Mobilfunks orientieren. Die Mobilfunker haben sehr viel Geld in die UMTS-Lizenzen investiert. Sie müssen Geschäftsmodelle verwirklichen können, mit denen sie diese Ausgaben wieder rein bekommen können. D. h. wir sprechen uns für eine einheitliche Obergrenze von 3 € aus. Wichtig ist, dass die Vorschrift der Preisobergrenzen in den Artikel 2 verschoben wird, der ohne Übergangsfrist in Kraft tritt. Sonst werden die Unternehmen noch weiter quasi mit der niedrigeren Preisobergrenze bestraft. Die höhere Preisobergrenze von 3 € entspricht ja auch schon dem Vermittlungsergebnis aus dem letzten Jahr und dem Referentenentwurf vom Januar. Und wir denken, das sollte so schnell wie möglich dann auch umgesetzt und in Kraft gesetzt werden. Weitere Unterschiede bestehen in der Pflicht zur Preisansage bzw. Preisanzeige bei den Kurzwahldatendiensten. Hier haben wir auch 3 € dort, 2 € hier, auch hier denken wir, die höhere Grenze von 3 € würde das ganze Verfahren um ein wenig Verwirrung entschlacken und für alle Beteiligten auch einen klaren Betrag tarieren. Und sie würde das Schutzinstrument, das wir ja durchaus haben, in der Bestätigungs-SMS – sie wird ja heute bei Dauerschuldverhältnissen z. B. weitgehend schon angewendet – nicht inflationär werden lassen. Denn wenn sie ständig die Bestätigungsnachricht bekommen und die wieder weg drücken müssen, dann empfinden sie das als „Spam“, wie eine Warnmeldung auf dem Computer, die kommt und die sie gar nicht mehr lesen sondern wegdrücken. Die Warnfunktion bleibt nur erhalten, wenn die Preisgrenze auch so hoch ist, dass hier wirklich ein Warncharakter unterstellt werden kann. Aber Herr Dörmann, Sie haben den Unterschied zwischen Mobilfunk und Festnetz angesprochen und Sie haben sich gefragt, warum müssen im einen die Anforderungen höher sein als im anderen? Ich würde sogar noch den Bogen weiter spannen, man darf nie auch die anderen Rechtsbereiche vergessen, und man muss sich mal fragen, warum müssen die Anforderungen überhaupt höher sein, wenn man ein Telefon in die Hand nimmt? Ich will nicht in Abrede stellen, dass es hier und dort tatsächlich Anlass geben kann etwas differenzierter zu regeln. Nur ich bitte darum, dass man auch immer im Auge behält, wie es in anderen Rechtsbereichen ist. Eine Studie, die übrigens die SCHUFA über den Umgang junger Menschen mit Geld abgeschlossen hat, hat z. B. ergeben, dass die jungen Menschen sehr viel Geld für Fast Food ausgeben und hauptsächlich deswegen in Geldschwierigkeiten kommen.

Jetzt stellen Sie sich vor, jedes Mal wenn jemand einen Burger bei McDonald's kauft, wird er noch einmal gefragt, wollen Sie diesen Burger wirklich kaufen, Sie haben noch drei Sekunden ihn zurück zu legen. Mitte des Monats kommt ein Brief nach Hause, Sie haben schon 20 € für Burger ausgegeben, die „Bill-warning“. Und zusätzlich ist noch festgelegt, dass ein Burger höchstens 3 € kosten darf. Das alles muss man meiner Ansicht nach noch einmal im Hinterkopf behalten, um sich zu fragen, ist jede Regelung hier wirklich gerechtfertigt, auch im Vergleich mit anderen Rechtsbereichen? Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Herr Dr. Sörries bitte.

SV Dr. Bernd Sörries (E-Plus): In Ergänzung zu meinen Vorrednern möchte ich nur noch ausführen, dass ein weiterer Grund für eine Differenzierung zwischen Festnetz und Mobilfunk im europäischen Rechtsrahmen liegt, der ja einzelne Bestimmungen nur für Festnetz-Carrier bzw. für denjenigen, der den Universaldienst erbringt, regelt. Und wir sollten hier nicht noch mehr Bürokratie in Deutschland einführen, als das, was von der EU-Kommission für den gemeinsamen Binnenmarkt vorgesehen worden ist. Und insofern gibt es auch hier einen Grund für eine Differenzierung zwischen Mobilfunk und Festnetz. Zum Biotopdasein des Mobilfunks: Noch haben die Mobilfunknetzbetreiber ungefähr nur 15 % aller Verbindungsminuten im deutschen Markt. Also insofern haben wir da noch ein Stück weit aufzuholen. Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen herzlichen Dank. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Zöllmer.

Abg. Manfred Helmut Zöllmer (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Wir haben eben von Seiten des vzbv gehört, dass der Schwerpunkt auf dem Stichwort Preistransparenz liegt. In diese Richtung geht auch meine Frage an den vzbv. Die Preisansageverpflichtung im TKG erfasst nicht „call by call“-Anrufe. Mich würde einfach mal interessieren: Was wären aus Sicht des vzbv typische Missbräuche? Wie sieht es aus mit Missbrauchsfällen und Beschwerden in diesem Fall und wie ist generell Ihre Stellungnahme zum Stichwort Preisansageverpflichtung bei „call by call“? Und dazu würde ich auch gerne den VATM hören. Und dann hätte ich noch einen anderen Aspekt in Richtung vzbv. Sie haben das Stichwort belästigende Telefonwerbung in Ihrer Stellungnahme aufgegriffen. Welche rechtlichen Instrumente wären denn in diesem Gesetzgebungszusammenhang aus Ihrer Sicht notwendig, um bei diesem Problem im Sinne des Verbraucherschutzes etwas nach vorne zu kommen?

Vorsitzender: Dankeschön. Die erste Frage ging an Herrn Bobrowski.

SV Michael Bobrowski (vzbv): Vielen Dank Herr Zöllmer. Erstes Thema „call by call“: Wir können es ja nun nicht lassen, wie Sie sehen, auch jetzt noch einmal bei dieser Gelegenheit eine Forderung vorzutragen, die wir auch schon zu einem früheren Zeitpunkt vorgetragen haben. Nämlich die Preisansage auch auf „call by call“-Verbindungen auszudehnen, ich weiß natürlich sehr gut wie das wesentliche Gegenargument aussieht: Da geht es ja nur um kleine Beträge und was soll das und das ist ganz einfach überzogener Aufwand... Fakt ist, dass es Unternehmen gibt, die das im Rahmen ihres Geschäftsmodells anbieten, also eine Preisansage vor der Verbindung. Leider sind es nicht alle und es sind auch nicht besonders viele. Wir haben ja unsere Forderung damit begründet, dass natürlich auch wir nicht davon ausgehen, dass Leute fünf verschiedene Unternehmen anrufen bevor sie den Anruf dann tatsächlich tätigen, um das erst einmal zu vergleichen. Aber wir kennen ja die Praxis einiger „call by call“-Anbieter. Entweder ändern sie ihre Tarife sehr schnell von heute auf morgen, da nutzt dann auch der Blick in die Tageszeitung nichts, ggf. muss man dann erst einmal den Computer anschmeißen, um da vielleicht in den entsprechenden Auskunftsdiensten diese Änderung zu sehen. Oder, was wir in der letzten Zeit häufiger hatten und auch als Beschwerde in den Beratungsstellen vorliegen hatten, das sind kurzfristige Taktänderungen. D. h. die Abrechnungstakte werden kurzfristig nach oben gezogen. Wir hatten vor kurzem ein Beispiel, von 60 Sekunden-Takt auf 300 Sekunden-Takt, d. h. sie zahlen immer volle 300 Sekunden. Das sind Beschwerden, wo die Verbraucher diese Dienste, die sie kannten, genutzt haben und die waren auch so als sehr preisgünstig beworben, ohne zu wissen, dass da zwischenzeitlich diese Taktänderung vorgenommen worden ist. Und da sind dann erhebliche Beträge aufgelaufen, also zumindest im Vergleich zu denen, die sie vorher gewohnt waren. Diese, wie wir es sagen, Kontrollfunktion, ist für uns auch und gerade bei dem Angebot „call by call“ außerordentlich wichtig. Und deshalb bleiben wir auch bei unserer Forderung, auch für solche Angebote die Preistransparenz sehr deutlich zu verbessern. Der zweite Punkt, den hatten wir nun ja zusätzlich angesprochen: Belästigende Telefonwerbung. Es ist ja so, dass die durchaus heute schon unzulässig ist, das ist das so genannte „cold-calling-Phänomen“, das hat leider in der jüngsten Vergangenheit deutlich zugenommen. Wir denken, dass das jetzige TKG keine ausreichenden Sanktionsmöglichkeiten bietet und haben hier den Vorschlag gemacht, solche belästigenden Anrufe als Ordnungswidrigkeit zu deklarieren, damit man auch über das TKG eine bessere Sanktionsmöglichkeit gewinnt. Ich hoffe, das war die Antwort auf Ihre Fragen. Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Stöber bitte.

SV Harald Stöber (VATM): Zum Thema Preisansage bei „call by call“: Ich halte den Vorschlag der Verbraucherschutzzentralen für nicht praktikabel im Markt. Natürlich gab es und gibt es bestimmt Fälle, wo Leute ihre Taktfrequenz hochsetzen, aber wir müssen hier darauf

achten, dass es eben Ausnahmefälle sind. Und wenn wir generell jeden einzelnen Call als Unternehmen mit Preisansage anbieten müssen, verdeutlicht das, dass wir zusätzliche Kosten bekommen, die in der Größenordnung dieser Calls sind. Das durchschnittliche monatliche Anrufvolumen eines „call by call“-Kunden liegt bei 2,98 €. Das sind alle Calls, die er führt, nicht nur einer. Und wir müssen aufpassen, dass wir hier die Märkte nicht dadurch kaputt machen, dass wir unheimliche Hürden aufbauen. Natürlich muss man sehen, dass schwarze Schafe auch identifiziert werden und dann auch lokalisiert werden. Im Prinzip geht es ja so. Wenn wir auf der einen Seite z. B. eine Preisansage „call by call“ anbieten, dann gilt die im Preis so lange, bis die nächste Preisansage in der Zeitung kommt. Da kann man solche Auflagen machen aber ich muss doch nicht mit jedem kleinen Punkt versuchen, ihn technologisch so kompliziert zu machen, dass er nicht mehr „lebbbar“ ist. Wir versuchen uns vor Sachen zu schützen, die wir im normalen täglichen Leben nicht eingehen. D. h. also, wir haben doch heute schon, wenn wir irgendwo ein Päckchen Bonbons kaufen, die Situation, dass wir sagen: Ich möchte ein Vivil haben, und sie fragen vorher den Kioskbesitzer nicht, ob er nicht 5 Cent teurer ist, als der Kiosk im Bahnhof. Und ich glaube, hier gibt es einen normalen Umgang mit Kosten und wir haben mündige Bürger in Deutschland und die können auch damit umgehen, dass sie bei einem „call by call“-Preis, bei dem die Minute 1 Cent kostet, klassifizieren können, ob sie gerade in ein Risiko hineinlaufen oder nicht. Schönen Dank.

Vorsitzender: Dankeschön. Als nächstes hat sich die Kollegin Wolf zu Wort gemeldet.

Ab 2:32:46

Abge. Waltraud Wolff (Wolmirstedt) (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Fragen drehen sich um den § 45d und e. Hier geht es um die uentgeltliche Sperrung von Rufnummerngassen und um die Freichaltung. Das gilt bis jetzt nur für das Festnetz. Wenn wir uns den ganzen Markt anschauen und umrechnen, dass in der Bundesrepublik auf einen Bürger zwei Handys kommen, dann frage ich mich schon, weshalb das an dieser Stelle nur für das Festnetz gilt und nicht für den Mobilfunk. Diese Frage möchte ich an die Bundesnetzagentur richten und auch an Herrn Bobrowski vom vzbv. Im § 45e ist der Einzelverbindungs nachweis geregelt. Hier gilt das gleiche; nur für das Festnetz, nicht für den Mobilfunk. Das wäre jetzt möglich, aber es ist nicht festgeschrieben. Aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher würde ich das von Ihnen noch mal erklärt haben.

Der **Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Die erste Frage an die Bundesnetzagentur mit der Bitte um Kurzfassung, weil wir nur noch eine Minute haben.

SV Dr. Iris Henseler-Unter (Bundesnetzagentur): Wir sind grundsätzlich für die Gleichbehandlung von Festnetz und Mobilfunk. In diesem Fall ist es aber so, dass die kostenlose Bereitstellung der Rufnummernsperre eigentlich nur dem universaldienstverpflichteten Unternehmen auferlegt werden kann. Also allen anderen Unternehmen nicht. Insofern wäre das hier ein Eingriff über die EU-rechtlichen Rahmenbedingungen hinaus.

Der **Vorsitzende:** Danke. Herr Bobrowski bitte.

SV Michael Bobrowski (vzbv): Das war jetzt die europarechtliche Bewertung. Ich bin kein Jurist, insofern möchte ich jetzt nicht in die Diskussion einsteigen. Wir sind aber unabhängig davon nach wie vor der Meinung, dass hier grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen Festnetz und Mobilfunk gemacht werden sollte. Es ist eigentlich nicht logisch und es ist nicht einsehbar, gerade auch hinsichtlich der Marktentwicklung, die wir ja gerade angesprochen hatten, dass man weiterhin auf dieser unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Netzarten beharrt. Gerade weil im Mobilfunk die Preise für die Endverbraucher im Vergleich zu Festnetzpreisen auch relativ hoch sind und hier doch erhebliche Beträge auf den Rechnungen auftauchen - gerade auch bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen - sind wir der Auffassung, dass man das anbieten sollte, was freiwillig von einigen Mobilfunkanbietern schon über die Geschäftsmodelle angeboten wird. Also es geht zumindest. Früher hat es immer geheißen, es gehe technisch nicht, oder es wäre technisch ökonomisch nicht vertretbar. Es geht offensichtlich doch und ist auch ökonomisch vertretbar. Sonst würden es einige Anbieter nicht anbieten. Wir sind ja sogar so weit gegangen, dass wir gesagt haben, dieses Merkmal oder dieses Angebot sollte nicht auf sprachgeschützte Dienste beschränkt sein, sondern auch Kurzwahldienste einschließen, weil gerade dort im Mobilfunk sehr viel Geld verdient wird. Von daher sollte es aus Jugend- und Verbraucherschutzgründen (Verschuldung usw.) für Erziehungsberechtigte möglich sein, diese Dinge sperren lassen zu können, damit ihre Kinder diese Angebote nicht unkontrolliert abrufen können. Das ist der Netzzugang oder die separate Sperre. Nun zur anderen Frage, zum Einzelverbindungs nachweis. Es ist aus unserer Sicht positiv, dass man hier tatsächlich weiter gegangen ist, als bei der direktiven Sperre. Wir würden ganz gerne aber auch beim Einzelverbindungs nachweis die Weitervermittlung einbeziehen und hier insbesondere beim Einzelverbindungs nachweis ein solches Angebot auch ausweisen. Das heißt, die Weitervermittlungsleistung extra ausweisen, einschließlich der Angabe der Rufnummer, damit man auch auf dem Einzelverbindungs nachweis solche Dienste nachprüfen kann, bzw. die Beträge, die dort aufgelaufen sind, als Kunde nachvollziehen kann. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende:** Wir kommen nun zur Fragerunde der FDP-Fraktion. Zunächst hat sich Herr Otto zu Wort gemeldet.

Abg. Hans-Joachim Otto (Frankfurt) (FDP): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe eine ganz kurze Frage. Es gibt ja eine überraschende Übereinstimmung, also Einheitlichkeit der Preisobergrenze bei Premiumdiensten von der Verbraucherzentrale bis zur Industrie. Die Frage ist jetzt nur: Ein Euro, zwei Euro oder drei Euro? Da ist die Übereinstimmung nicht mehr ganz so groß. Eine Frage über den Tellerrand „Deutschland“ hinaus: Wie wird das in europäischen Nachbarländern gesehen und gehandhabt? Die Frage geht an Dr. Sörries und den FST.

Der **Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Herr Dr. Sörries bitte.

SV Dr. Bernd Sörries (E-Plus): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Herr Otto, in Europa ist das Bild ein Stück weit uneinheitlich. In vielen größeren Mitgliedstaaten gibt es diese Preisobergrenzen überhaupt nicht. In anderen Mitgliedstaaten, wie z. B. Österreich gibt es sie oberhalb von drei Euro. Wenn wir hier bei ein oder zwei Euro lägen, würden wir in Deutschland wieder eine Sonderrolle im europäischen Binnenmarkt einnehmen, was unseres Erachtens anhand der Dienste und auch der Schutzinteressen beziehungsweise auch der Aufwendungen seitens der Industrie nicht gerechtfertigt wäre. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende:** Frau Kalenberg bitte.

SV Claudia Kalenberg (FST): Ich kann mich dieser Antwort eigentlich nur anschließen. Das ist so, wie Herr Dr. Sörries es dargestellt hat. Ich möchte noch einen Aspekt einbringen: Im Prinzip muss man sich überlegen: Braucht man die Preisobergrenze überhaupt noch? Die bezieht sich nur noch auf die „0900“ und da habe ich bereits eine Preisansage. Im Prinzip könnte man dort die Preisobergrenze ganz fallen lassen. Sie sollte auf jeden Fall so ausgestattet sein, dass die Unternehmen auch höherwertige Dienste im Rahmen von „0900“ anbieten können. Insofern plädieren wir ganz eindeutig: Wenn Preisobergrenze, dann drei Euro.

Der **Vorsitzende:** Danke. Die nächste Wortmeldung kommt von Frau Kollegin Kopp.

Abg. Gudrun Kopp (FDP): Vielen Dank. Ich habe eine Frage noch an den FST. Bitte nehmen Sie einmal Stellung zu den möglichen Auswirkungen der geplanten Streichung individueller Haftungsbegrenzung nach § 44a TKG.

SV Claudia Kalenberg FST: Das möchte ich kurz machen, weil ich eigentlich der falsche Ansprechpartner bin. Vielleicht sollten Sie besser die Unternehmen fragen. Aber im Prinzip ist es ja im Moment so vorgesehen, dass die individuelle Haftungsbegrenzung in Höhe von

12.500 Euro künftig wegfallen soll. Bislang war die im Gesetz verankert. Das beruht auf § 7 TKV. Die Vorschrift war bewährt und ist unbeanstandet geblieben und von allen Unternehmen ohne Probleme angewandt worden. Insofern fragt man sich, warum an dieser Vorschrift gedreht werden soll. Warum lässt man sie nicht so, wie sie ist? Das bedeutet auch einen Schutz für den Verbraucher. Denn es gibt keine Streitigkeiten über mögliche Schadenshöhen. Im Ergebnis wird es dazu führen, dass die Unternehmen eine derartige Regelung in ihre AGB mit aufnehmen werden. Dann hat man verschiedene Regelungen in verschiedenen Verträgen. Insofern ist der Verbraucher aus unserer Sicht besser über eine individuelle Haftungsbegrenzung in Höhe von 12.500 Euro geschützt, wie sie zurzeit vorgesehen ist. Weil dann ganz klar ist, welche Höhe gilt und beide Seiten wissen bescheid.

Der **Vorsitzende**: Frau Kopp, Sie haben noch zwei Minuten für eine Nachfrage:

Abg. Gudrun Kopp (FDP): Ich gebe diese Frage an die Deutsche Telekom und den VATM weiter.

Dr. Frank Schmidt (Deutsche Telekom AG): Was ich noch einmal unterstreichen möchte ist, dass wir hier bei der Aufhebung dieser Haftungsbegrenzung ausschließlich um die Frage „Vermögensschäden“ diskutieren. Die Entgelte, um die es hier bei der Erbringung der Leistungen geht und einem möglichen Vermögensschaden, stehen in keinem vernünftigen Verhältnis mehr. Wir reden hier über das berühmte Börsengeschäft, das vielleicht platzt, weil die Telefonverbindung im entscheidenden Moment nicht zur Verfügung steht. Von daher würde ein Zwang diese Haftungsobergrenze zu öffnen, letzten Endes die Unternehmen dazu zwingen, diese Risiken in irgendeiner Weise auch in die Preisgestaltung aufzunehmen. Ich denke, wir haben im Bereich der Unternehmen, die kommerziell solche Geschäfte über Telekommunikationseinrichtungen tätigen, genügend Möglichkeiten, sich dort auch mit entsprechenden Absicherungen gegen solche Ausfälle abzuschützen. Das ist natürlich auch entsprechend teurer. Aber ich denke, dass der Markt für solche Fälle eine vernünftige Lösung finden kann.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Stöber bitte.

SV Harald Stöber (VATM): Identische Meinung wie die Deutsche Telekom. Wir haben ganz klar hier den Fall, dass durch die Wettbewerbssituation der unterschiedlichsten Kommunikationsmittel auch der Privatmann verschiedene Zugangsmöglichkeiten zu dem jeweiligen Dienst haben kann, den er hat. Wir haben eine Penetrationsrate im Mobilfunk von 108 % in der Bundesrepublik Deutschland und eine Festnetzpenetrationsrate auf die Haushalte bezogen in ähnlichem Umfang. Zum anderen möchte ich zu Bedenken geben, dass wir mit

12.500 Euro bis jetzt eine bekannte Grenze haben. Ein Aufgeben des Einzelfalls bedeutet eine Zunahme von Klagen und wir kommen in die Gefahr der amerikanischen Verhältnisse.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir kommen zu den Fragen der Fraktion DIE LINKE.. Frau Zimmermann, Sie haben das Wort.

Abge. Sabine Zimmermann (DIE LINKE.): Danke Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richtet sich an die Verbraucherzentrale. In Ihrer Stellungnahme kritisieren Sie, dass der Verbraucherschutz nicht wegen angeblich technischer Hindernisse eingeschränkt werden darf. Was verstehen Sie unter dem Begriff so genannter „technischer Hindernisse“? Warum ist dieses Argument für Sie nicht so stichhaltig?

SV Michael Bobrowski (vzvb): Vielen Dank für diese Frage. Ich kann diese nur bedingt beantworten weil uns selber nicht ganz klar ist, was sich eigentlich an diesen technischen Hindernissen verbirgt. Ich glaube an zwei Stellen im Gesetz taucht das auf. Wir halten es auch insbesondere mit dem EU-Recht nicht für vereinbar, wenn man klare Regelungen, die schon in der Richtlinie stehen, hier umsetzt, die man dann aber gleichzeitig mit einer solchen Einschränkung versieht, ohne genau zu spezifizieren, an was hier eigentlich genau gedacht wird. Wenn überhaupt so etwas einen Sinn macht und auch tolerabel sein sollte, dann muss unseres Erachtens im Gesetz sehr präzise definiert werden, was es hier für technische Hindernisse geben könnte, die eine besondere Leistung oder ein besonderes Angebot einschränken könnten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Verbraucherschutz, der mit dieser Regelung verbunden ist. Ich hoffe, dass ich damit Ihre Frage einigermaßen beantwortet habe.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Zimmermann, Sie haben die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen.

Abge. Sabine Zimmermann: Ich habe noch eine Frage zur Verfügbarkeit von DSL im ländlichen Raum an die Deutsche Telekom. Bei der Diskussion um den VDSL-Ausbau vergessen wir eigentlich immer den kompletten Ausbau von DSL und es gibt verschiedene Landespolitiker, gerade aus Hessen, die sich parteiübergreifend dafür einsetzen, dass wir einen flächendeckenden Ausbau von DSL haben. Ich selbst komme aus Mecklenburg-Vorpommern und dort ist es in manchen Bereichen sehr schwierig überhaupt DSL zu bekommen. Wäre es nicht mindestens genau so wichtig, erst mal DSL in Deutschland völlig auszubauen, als jetzt über den Ausbau von VDSL zu reden?

Dr. Frank Schmidt (Deutsche Telekom): Ich glaube, dass zwischen den Diskussionen um die VDSL-Technologie und den weiteren Ausbau des konventionellen DSL-Netzes kein Widerspruch besteht. Die Deutsche Telekom vergisst auch den Ausbau im ländlichen Raum nicht. Wir investieren weiterhin auch in beträchtlicher Größenordnung in den Ausbau von Gebieten, die heute nicht mit DSL versorgt sind. Zum einen in dem wir die dort angewendete, aus heutiger Sicht leider veraltete Glasfasertechnik breitbandfähig machen und dort dann auch eine DSL-Versorgung ermöglichen, zum anderen aber auch in dem wir bisher nicht versorgte Gebiete erschließen. Hierzu gibt es ja auch eine Reihe von Kooperationsmodellen, auch mit Gemeinden, die wir anbieten, um im Einzelfall Lösungen zu finden. Ich glaube aber, dass wir sicherlich bei vielen Bereichen auch an die Grenze des ökonomisch Machbaren treten. Häufig reicht schlichtweg auch die Nachfrage nicht aus, um den entsprechenden Ausbau zu machen. Da glaube ich sind letzten Endes alle und auch die Politik gefordert, um die Rahmenbedingungen für eine verstärkte Nutzung von DSL unter Umständen zu verbessern. Wobei ich ausdrücklich nicht an direkte Subventionen denke, sondern andere Maßnahmen der Nachfrageförderung. Das würde es uns ermöglichen, den DSL-Ausbau flächendeckend fortzuführen. Ich möchte also noch einmal sagen, es gibt aus unserer Sicht keinen Widerspruch. Wir sollten die beiden Dinge auch in der politischen Diskussion nicht gegeneinander aufnehmen.

Der **Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Wir kommen dann zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Berninger, Sie haben das Wort.

Abg. Matthias Berninger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Es sind ja schon eine ganze Reihe von Fragen gestellt worden, die sich mit den Details, was die Verbraucherschutzstandards in diesem Gesetzentwurf angeht, beschäftigen. Meine Frage geht noch mal an den vzbv in Bezug auf ein Urteil vom April 2006. Sie waren ja im relativ langen Rechtsstreit mit einem Klingeltonanbieter, der dann im Prinzip zu Ihren Gunsten ausgegangen ist. Was können wir eigentlich in Bezug auf dieses Gesetz aus dem Urteil lernen? Die zweite Frage würde ich gerne an den Herrn Stöber stellen. Die Auseinandersetzung um die Frage, ob höhere Verbraucherschutzstandards nun dem Markt eher schaden, denn nutzen, ist eine, die so alt ist, wie die Forderung nach entsprechenden Verbraucherstandards. Wie würden Sie denn rückblickend die bisherigen Vorschriften in Bezug auf die Entwicklung des Marktes bewerten? Haben sie dazu beigetragen, das Verbrauchervertrauen zu stärken oder war das eher ein bürokratisches Hindernis für die Entwicklung des Marktes?

Der **Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Die erste Frage ging an Herrn Bobrowski.

SV Michael Bobrowski (VZBV): Vielen Dank für die Frage. Was kann man aus dem Urteil lernen? Ich nehme an, dass das Urteil gegen Jamba gemeint ist. Aus dem Urteil und der derzeitigen Marktentwicklung kann man folgendes ableiten. Das haben wir in unserer Stellungnahme kurz skizziert. Einmal wird durch die vorgesehenen neuen Regelungen zum Dauerschuldverhältnis weitgehend das abgebildet, was das Urteil damals auch festgestellt hat, das hier mehr Informationen, insbesondere auch vor Abschluss des Vertrages, erforderlich sind, um den Verbrauchern bzw. den Nutzern klar zu machen, worauf sie sich hier einlassen. Das andere ist, und das ist relativ neu, dass es Angebote gibt – „Klingeltonjet- oder Flirtlineangebote“ -, die sich nicht aufsetzen und auf so genannte Aboverträge oder Dauerschuldverhältnisse darstellen lassen. Es wird nach jeder Kommunikation wieder ein neues Vertragsverhältnis aufgebaut. Das ist durch diese Regelung, die wir jetzt im Gesetzesvorschlag haben, nicht abgedeckt. Das heißt, wir würden gerne sehen, dass die Regelung auch auf solche Angebote erweitert wird, wo durch die Antwort-SMS des Kunden wieder ein neues Vertragsverhältnis aufgebaut wird. Es hat nämlich in der Vergangenheit durchaus Fälle gegeben, die auch in der Beratungsarbeit aufgetaucht sind, in denen insbesondere Kinder oder Jugendliche nicht wissend, was für ein Rechtsverhältnis hier ständig praktiziert wird, erhebliche Beträge aufgebaut haben, die dann letztendlich von den Eltern, also Anschlussteilnehmern zu zahlen waren, weil einfach nicht deutlich genug geworden ist, dass hier ständig ein neues Vertragsverhältnis aufgebaut wird. Es muss insbesondere in der vorherigen Preisangabe und Preisanzeige deutlicher auf diese spezielle Form des Angebots hingewiesen werden.

Der **Vorsitzende:** Danke schön. Herr Stöber bitte.

SV Harald Stöber (VATM): Eines vorweg geschickt; wir sind nicht gegen Verbraucherschutz, sondern die Argumentation, die wir vorher abgegeben haben, ging vor allen Dingen in Richtung einer Verschärfung des Verbraucherschutzes. Wie waren die historischen Erfahrungen mit dem Verbraucherschutz? Wie sich der Festnetzmarkt vor allen Dingen in den verbraucherschutzrelevanten Sachen, „call-by-call“, „preselect“, Sonderdienste, „0180er Dienste“ gezeigt hat, hat sich der Markt eigentlich normal entwickelt. Wir haben bisher immer versucht, bekannte Szenarien des Verbraucherschutzes auf anderen Märkten in den Telekommunikationsmarkt zu adaptieren. Ich glaube, dies ist bisher gut gelungen. Solche Sachen sind natürlich immer sehr fragil. Wir müssen aufpassen, dass wir einzelne Sachen nicht verschärfen. Das sieht man daran, wenn in einem Produkt wie „call-by-call“ kurzfristig auch nur etwas geändert wird, was heute bekannt ist, verändert sich das Teilnehmerverhalten. Wir haben das mal gesehen, als nur in den Zeitungen Tarife veröffentlicht wurden, die per Ansage gehen, hat sich das im Verhältnis verändert, was der Kunde anschließend genutzt hat. Es entstehen Verbraucherängste. Es entsteht Angst vor Nutzung. Als das klar gestellt worden

ist und wieder transparente Information bereitgestellt worden ist, hat sich das sofort wieder normalisiert. Das heißt Regelungen reagieren sofort im Markt. Deswegen muss man aufpassen, dass man nicht überreizt.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir kommen zur abschließenden Fragerunde seitens der Unionsfraktion. Frau Dr. Krogmann, Sie haben das Wort.

Abg. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Kitz von BITKOM und betrifft die Entschädigungsregelungen. Wir sind uns in der großen Koalition einig, dass es hier schnell angemessene Entschädigungsregelungen für die Unternehmen geben muss. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie noch mal darlegen könnten, welche Kosten der Branche, den Unternehmen aufgrund der bisher noch nicht erfolgten Umsetzung entstanden sind. Vielleicht in diesem Jahr oder einem Zeitraum der letzten zwei Jahre. Welche Auswirkungen befürchten Sie, wenn die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung umgesetzt wird? Was kommt da auf Sie zu?

SV Dr. Volker Kitz (BIT-KOM): Vielen Dank Frau Dr. Krogmann für diese Frage. Unsere Prognose ist, dass in diesem Jahr die Kosten für die Mitwirkung der Unternehmen an der Überwachung der Telekommunikation etwa an die 100-Mio.-Euro-Grenze heranreichen werden. Das ist die Prognose eines Branchenverbandes und unsere Einschätzung aufgrund der Information, die wir haben. Natürlich stehen wir auch nicht bei jeder einzelnen Maßnahme mit der Registrierkasse daneben, aber das ist unsere Einschätzung für dieses Jahr. Das wird wesentlich mehr werden ab dem nächsten Jahr aus zwei Gründen. Sie haben die Vorratsdatenspeicherung schon angesprochen. Hier soll ja flächendeckend jedes Kommunikationsverhalten gespeichert werden. Ich glaube es liegt auf der Hand, dass das auch zu einem sprunghaften Anstieg des Anfragevolumens führen wird. Noch stärker als die Zahl der Anordnungen ohnehin schon in den vergangenen Jahren gestiegen ist. Wenn Sie sich den Anstieg von 2004, 2005, 2006 anschauen, dann steigt das schon ohne die Vorratsdatenspeicherung immer um ganz ordentliche Prozentzahlen an. Mit der Vorratsdatenspeicherung wird das noch mal einen weiteren Sprung geben. Zweiter Aspekt ist aber auch, dass die Länder zunehmend die Überwachungsbefugnisse ausdehnen. Auch auf den präventiven Bereich mit teilweise sehr vagen Tatbestandsvoraussetzungen, die ja teilweise auch das Bundesverfassungsgericht inzwischen für verfassungswidrig erklärt hat. Auch das führt ab dem nächsten Jahr oder schleichend schon jetzt zu einem sprunghaften Anstieg, so dass diese 100 Mio., die nach unserer Prognose dieses Jahr erreicht werden, immer noch weiter ansteigen werden. Die Auswirkungen für die Unternehmen sind klar. Es kostet sehr viel Geld. Lassen Sie mich betonen, dass die Unternehmen gerne den Ermittlern unter die Arme greifen. Es ist klar, dass es ohne unsere Mitwirkung nicht geht. Wir sagen auch nicht, dass das zuviel Geld

für die Sicherheit der Bevölkerung ist. Wir sagen nur, dass die Kosten fair verteilt sein müssen. Derjenige soll sie tragen, dessen Aufgaben erfüllt werden. Das ist der Staat. Denn der Staat erwartet ja auch nicht, dass die Automobilhersteller ihnen kostenlose Polizeiwagen zur Verfügung stellen, damit die Polizei ihre Ermittlungsarbeit leisten kann. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Kollegin Klöckner bitte.

Abge. Julia Klöckner (CDU/CSU): Meine Frage geht in Richtung 66a. Der Bundesrat hat darauf hingewiesen, dass es sehr sinnvoll wäre, auch bei mündlicher Telefonnummerangabe den Preis deutlich lesbar anzuzeigen. Meine Frage geht offen an diejenigen, die etwas dazu sagen können oder möchten. Zusätzlich der Hinweis noch mal, dass man auch bei Massverkehr zu bestimmten Zielen (MABEZ), also wenn es verbal im Fernsehen erfolgt, die Preisansage zeigen sollte. Also der vzbv würde mich interessieren, aber auch andere, die dazu was sagen möchten.

SV Michael Bobrowski (vzbv): Ich kann da gerne ein paar Worte zu sagen. Wir hatten darüber auch schon voriges Jahr gesprochen. Uns ist immer gesagt worden, die MABEZ-Nummern sind ja technisch so konzipiert, dass eine Preisansage flächendeckend vor der Verbindung den Dienst eigentlich unmöglich macht. Wir haben uns mehr oder weniger damals überzeugen lassen, dass das so ist und haben uns bereit erklärt, die nachträgliche Preisansage, also nach der Verbindungsleistung als Preisansage zu akzeptieren. Sollte sich das technische Umfeld geändert haben, haben wir durchaus Sympathien für die Forderung des Bundesrates und tragen diese dann auch mit. Allerdings war unsere Information bisher, dass der Dienst nicht vernünftig funktioniert.

Der **Vorsitzende**: Frau Kalenberg.

SV Claudia Kalenberg (FST): Vielleicht darf ich das ergänzen. Wir halten die Regelungen des § 66a in jeder Form für ausreichend. Da ist geregelt, dass der Preis in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer gut lesbar und zwar dauerhaft für die Anwendung der Rufnummer in einer bestimmten Größe angezeigt werden muss. Insofern ist das eine umfassende ausreichende Regelung und bedarf nach unserer Auffassung keiner Ergänzung. Der Verbraucher wird auch nicht tätig und greift zum Hörer weil er im Fernsehen eine Rufnummer gesagt bekommt, sondern er wird tätig weil er sie liest und da steht auch immer der Preis. Insofern halten wir das für durchaus ausreichend.

Der **Vorsitzende**: Gibt es weitere Wortmeldungen? Wenn das nicht der Fall ist, hätte Frau Kollegin Klöckner noch eine Nachfrage.

Abge. Julia Klöckner (CDU/CSU): Ich hätte dazu noch eine Nachfrage. Es gibt auch die Variante, dass eine sehr eingängige Rufnummer genannt wird, ohne dass sie angezeigt wird. Das hatte ich in unserer Fraktion bei einigen Beschwerden als Eingabe bekommen. Gibt es das in der Tat oder nicht? Wenn es technisch nicht möglich ist, ist die Frage schon beantwortet. Ich habe noch eine Nachfrage an Herrn Stöber: Ich kann das nachvollziehen, was Sie bei den „call-by-call-Preisen“ sagten. Wenn da der Aufwand höher ist als das, was erwirtschaftet wird, macht es sicherlich keinen Sinn. Wie stehen Sie dazu, dass gerade in Veröffentlichungen, bei Anzeigen oder bei Umfragen - wenn z. B. beim Focus das Heft dazugelegt ist: „Wer hat welche Preise bei call-by-call.“ - dort die Preise recht günstig sind, aber schon nach einem Tag dann ein anderer Preis kalkuliert wird? Also meinen Sie nicht auch, dass bewusst mit einer solchen Anzeige die Verbraucher darauf hingewiesen werden und das dann ausgeschnitten und aufgehoben wird. Wie sehen Sie das? Hilft da eine Selbstverpflichtung, dass es mindestens über mehrere Tage halten sollte?

Der **Vorsitzende:** Wer fühlt sich zum ersten Teil der Frage berufen?

SV Michael Bobrowski (vzbv): Wir sind generell der Auffassung, dass Telekommunikationsleistungen in der Regel virtuelle Leistungen sind, die man jetzt nutzt und dafür im Nachhinein eine Rechnung bekommt. Insofern ist es anders als ein Döner oder ein Big Mac, den man in die Hand nimmt. Das mal vorab gesagt. Wir sind der Auffassung, dass generell solche Leistungen vorher bei der Preisangabe auch mit Preis beworben werden müssen. Es kann hier keine Ausnahmen geben. Der Verbraucher muss vorher wissen, was das Produkt kostet. Er hat hinterher keine Chance es wieder zurück zu geben, weil er es nämlich verbraucht oder gebraucht hat. Wenn wir jetzt in der Frage über Gewinnspiele im Fernsehen reden, wo insbesondere sehr intensiv diese MABEZ noch einmal angewandt werden, also „0136- bzw. 0137 Rufnummern“, dann sind wir schon der Auffassung, dass man hier sehr strenge Maßstäbe an die Darstellung im Fernsehbild legen sollte. Die 49 Cent sind zwar angegeben, aber man muss bei dem Wust an Informationen erst nach ihnen suchen und zweitens ist es oft sehr undeutlich. Hier wäre es sicherlich sinnvoll und notwendig, wenn man noch einmal ganz klare Vorgaben seitens des Gesetzgebers geben würde, dass man diese Angabe wirklich sehr deutlich vortragen muss, damit man sie auch lesen kann. Ansonsten sind wir grundsätzlich der Auffassung, dass man hier im Grunde Rufnummerngassen – ich sag es mal etwas provozierend – „missbraucht“. Leider sind die Zuteilungsregeln der Bundesnetzagentur sehr weitgehend, dass man sie tatsächlich für solche Gewinnspiele benutzen kann. Wir sind der Meinung, dass ist ein nicht zweckgebundener Gebrauch dieser anders konzipierten Rufnummern, die für „Voting“ und andere Dienste vorgesehen waren. Man sollte langfristig für Gewinnspiele und ähnliche Geschäftsmodelle eine eigene Rufnummern-

gasse einrichten. Dann wäre die Transparenz der Rufnummernnutzung viel besser aus Verbrauchersicht, als eine Rufnummerngasse zu nehmen, die für diesen Zweck gar nicht gedacht ist und dadurch technische Probleme hervorruft. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Herr Stöber bitte.

SV Harald Stöber (VATM): Ich komme zur Frage der schnelldrehenden Preise nach Anzeigen. Die Erfahrungen, die wir im Moment im Markt gemacht haben, sind, dass die Presse dort selbstregulativ reingeht. Solche Unternehmen werden normalerweise bei der nächsten Veröffentlichung nicht mehr mitgenommen. Das halte ich auch für vollkommen richtig. Gleichzeitig kann man nur weiterhin animieren, dass der in der Zeitung „gebrandmarkt“ wird, der eben nicht mitgenommen wurde. Auf der anderen Seite bin ich bei solchen gesetzlichen Regelungen skeptisch, wie sie gerade auch vom Verbraucherschutz angesprochen wurden. Es hat sich eigentlich im deutschen Recht immer bewährt, dass man einen Handlungsrahmen aber keine Detailregulierung angibt. Wir kennen genügend Verfahren aus der Werbewirtschaft im Rahmen der Abmahnung, wo sich ein Marktstandard durchgesetzt hat, wie eine Anzeige auszusehen hat. Wenn Sie mit einem Lockpreis werben, müssen Sie dementsprechend zumindest alle negativen Faktoren mitnehmen und das auch noch in ausreichender Größe. Ich glaube, wenn man das hier in der Fernsehwelt nach ähnlichen Maßstäben beurteilt oder abmahnt, wird man auch die nötige Größe der 49 Cent hinbekommen. Dies in ein extra Gesetz hineinzuhandeln halte ich für statisch und der Innovation nicht gerecht werdend, darüber haben wir heute Morgen ziemlich oft geredet. Wenn Sie das mit einem einzigen Fall regeln, werden fünf andere kommen, die es anders machen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Die nächste Frage kommt von der Kollegin Krogmann.

Abge. Dr. Martina Krogmann (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich würde gerne noch die Problematik der Übergangsfristen ansprechen. Im Gesetz sind für einige Bereiche Übergangsfristen von sechs Monaten angelegt. Jetzt gibt es einen Forderungskatalog, in dem Übergangsfristen von 12 Monaten bzw. 18 Monaten gefordert werden. Ich finde vom Grundsatz her, dass es natürlich schwierig ist, den Verbrauchern klar zu machen, dass sie jetzt noch mal 12 oder gar 18 Monate warten müssen, bis bestimmte Dinge überhaupt in Kraft treten. Wir diskutieren seit zwei Jahren über die Verbraucherschutzvorschriften. Auf der anderen Seite wollen wir natürlich auch nicht – und das ist unsere Aufgabe als Gesetzgeber – Vorschriften in das Gesetz aufnehmen, die wirklich technisch innerhalb dieser sechs Monate nicht umsetzbar sind, also was einfach nicht möglich ist. Deshalb wäre ich Ihnen dankbar, Ihre Forderung auf diese Bereiche zu reduzieren, die tatsächlich nicht möglich sind. Ich hätte gerne von Ihnen, Herr Sörries und Herr Dr. Kitz zu dieser Frage eine Einschätzung.

SV Dr. Bernd Sörries (E-Plus): Vielen Dank Frau Dr. Krogmann. Wir brauchen Übergangsfristen immer dann, wenn Netzanpassung und Systemanpassung vorgenommen werden müssen. Das ist insbesondere bei den Normen § 45e und § 45l Absatz 1 und 2, § 66b der Fall. All das sind Normen wie die Preisansage, wo Sie Systemänderungen vornehmen müssen. Dort müssen Sie Server aufsetzen, die dann die Preisansage schalten. Hier gilt genau das gleiche mit dem Kündigungsrecht, was im dem 45l Absatz 2 enthalten ist. Dort müssen auch Systemanpassungen vorgenommen werden, die dann diesen komplizierten Mechanismus, wenn er so bleibt, wie er jetzt im Gesetz ist, mit der möglichen Rückerstattung von Beträgen, abbilden. Wenn es um Normen geht, die einerseits netztechnisch andererseits softwaretechnisch relevant sind, brauchen wir unbedingt 12 Monate. Das ist bei den eben genannten Normen der Fall.

SV Dr. Volker Kitz (BIT-KOM): Uns wurde ja schon oft gesagt, dass wir wissen, worauf wir uns einzustellen haben, da das Gesetz seit zwei Jahren diskutiert wird. Das ist unserer Ansicht nach keine faire Argumentation. Denn wie wir sehen ist immer noch nicht klar, was tatsächlich drin stehen wird. Wenn es klar wäre, dann wäre diese Anhörung hier überflüssig und davon gehe ich ja nicht aus. Wir können uns erst wirtschaftlich sinnvoll darauf einrichten, wenn klar ist, welche Verpflichtungen in Betracht kommen. Das ist dann der Fall, wenn das Gesetz verabschiedet ist. Es gibt ja grundsätzlich einen Bereich, der sofort in Kraft treten soll. Da haben wir mit folgenden Regelungen Probleme, für die wir eine Übergangsfrist von 12 Monaten brauchen, weil sie technische Umstellung und teilweise auch eine Umstellung der administrativen Prozesse erfordern: Das ist § 45e – die Erweiterung im Einzelbindungsnachweis -, § 45k - der ein neues Prinzip bei den Modalitäten zur Durchsetzung einer Sperre etablieren will - und es ist § 45l - die Bill-Warnings bei den Kurzwahldiensten - und es sind § 66a ff., für die ja grundsätzlich eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen ist, wie auch für § 45l. Die reicht uns insbesondere bei § 66a, die Ausdehnung der Preisangabepflicht auf weitere Dienste, nicht aus. Das ist sehr wichtig, weil auch Druckerzeugnisse im Voraus produziert werden – Anleitungen, die dann Hotlines abdrucken und so weiter. Paragraph 66b, die Ausdehnung der Preisansage und § 66c, die Preisanzeige für Einzeldatendienste, die ja ganz neu ist. Gleiches gilt für § 66d Absatz 2 – die Regelungen zu den Kombinationstarifen, die ja auch neu sind und für § 66e und f. Ich habe darauf hingewiesen und es ist wichtig, dass der § 66d Absatz 1 – die Preisgrenzen – nicht von der Übergangsfrist betroffen ist, so wie es jetzt noch der Fall ist, sondern der muss sofort in Kraft treten, denn die Grenzen werden ja heute schon eingehalten und die Ausfüllung der höheren Grenzen ist keine Pflicht. Da muss man sicherlich niemanden davor schützen, dass das sofort in Kraft tritt. Vielen Dank.

Abge. Julia Klöckner (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage an den vzbv. Wir hatten das Thema Telefonwerbung nur ganz kurz angesprochen. Im UWG ist dies festgehalten, aber relativ wirkungslos. Können Sie sich vorstellen, wenn die Ordnungswidrigkeit in das TKG aufgenommen wird, dass wir dadurch mehr als einen zahnlosen Tiger hätten? Es geht ja auch darum, wie man diese Ordnungswidrigkeit wiederum verfolgen kann. Da hätte ich gerne die Einschätzung des vzbv, weil Sie darauf eben eingegangen sind. Nun meine letzte Frage: Mir bereitet das Thema Preisobergrenze und Ansagepflicht etwas Kopfzerbrechen. Wir sind uns ja alle in der Beschreibung einig, dass es eine Grenze geben sollte. Das macht Sinn, damit man den Verbraucher nicht verwirrt. Es macht auch Sinn, wer aus welcher Richtung argumentiert, also ob wir jetzt bei den zwei, drei oder einem Euro liegen. Gibt es denn einen Kompromiss, dass man die Preisobergrenze auf drei Euro legt, aber die Ansagepflicht bei zwei Euro letztlich einführt? Zur Orientierung das eine und das andere eben letztlich, weil es in den vergleichbaren Ländern keine Obergrenzen gibt. Insofern ist das mit den zwei Euro sicherlich schwierig. Diese Frage geht an alle, die sich berufen fühlen.

Der **Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Zunächst Herr Bobrowski.

SV Michael Bobrowski (vzbv): Zunächst zum Thema unverlangte Werbung, Sanktionierung. Ich hatte ja vorhin gesagt, und ich nehme an, das haben Sie auch aufgegriffen, dass wir einen Ordnungswidrigkeitentatbestand im TKG verankert sehen möchten. Die Durchsetzung einer solchen Regelung, wenn sie dann käme, was wir begrüßen würden, die hängt natürlich nicht zuletzt sehr stark von der Bundesnetzagentur ab und ihrem Verhalten, auch als Verbraucherschutzinstitution. Wir haben ja ein sehr positives Beispiel in den letzten Jahren bei den „Dialern“ gesehen. Wir meinen, dass die Bundesnetzagentur sehr intensiv und erfolgreich gegen unseriöse „Dialer-Anbieter“ vorgegangen ist. Das könnte ein positives Beispiel auch hier für den Bereich Sanktionierung bei unverlangten Telefonanrufen sein, wenn es eine solche Sanktionsmöglichkeit im Gesetz gäbe.

Der **Vorsitzende:** Wer fühlt sich berufen in den verbleibenden drei Minuten die zweite Frage zu beantworten? Herr Dr. Sörries bitte.

SV Dr. Bernd Sörries (E-Plus): Ganz kurz zu den „0900er“ und den Preisobergrenzen. Da gibt es heute schon eine Preisansage unabhängig von der Höhe, insofern hat da der Kunde wenn er den „Call“ aufbaut, schon genügend Preistransparenz darüber, was er am Monatsende zahlen muss. Da wäre eine einheitliche Preisobergrenze bei drei Euro vertretbar. Wie ich vorhin schon sagte, sind in Europa derartige Regelungen vorher schon dort, wo es Preisobergrenzen gibt. Die Diskussion, die wir in Deutschland führen, ist eine Sonderdiskussion, die gibt es in vielen Mitgliedsstaaten nicht.

SV Claudia Kalenberg (FST): Ich möchte das noch ergänzen. Wir haben jetzt die ausdrückliche Regelung, dass für alle Rufnummerngassen der Preis in der Werbung angegeben werden muss. Das heißt, das war ja so ausdrücklich vorher nicht der Fall. Insofern spricht auch das dafür, dass man die Preisansageverpflichtung auf drei Euro anhebt. Was den Missbrauch anbelangt; die Preisansage soll ja auch den Missbrauch vorbeugen. Ob das ein wirksamer Weg ist, ist egal. Zumindest ist das Ziel der Preisansage die Preistransparenz und die Missbrauchsvorbeugung. Da muss man ja sagen, dass der Missbrauch, bei „0900“ und der Weitervermittlung im Rahmen von Auskunftsdiensten vorhanden war. Bei beiden Rufnummerngassen besteht heute schon eine generelle Preisansageverpflichtung. Sie müssen den Preis ansagen, wenn Sie zur „0900“ weitervermitteln. Bei „0900“ haben Sie eine generelle Verpflichtung, den Preis anzusagen. Das heißt, die „missbrauchslastigen“ Rufnummerngassen sind ohnehin bereits geregelt.

SV Michael Bobrowski (vzbv): Vielleicht nur noch zwei kurze Sätze zu dem Thema Preisobergrenzen. Ich finde die Idee von Frau Klöckner durchaus überlegenswert. Wir haben in dem Gespräch mit dem FST, was ich vorhin schon einmal angesprochen hatte, über die einheitliche Preisschwelle zur Auslösung der Preisansage, zwei Euro pro Minute als Kompromiss vorgeschlagen. Da haben wir uns leider nicht treffen können, weil FST etwas höher gehen wollte. Aber das wäre durchaus eine Überlegung wert. Ich habe auch vorhin deutlich gemacht, dass für uns die Preistransparenz – Ansage und Angabe – Priorität hat, gegenüber der Preisobergrenze, die für uns eine zweite Schutzmaßnahme sozusagen im Zusammenspiel mit der Preisangabe und Preisansage darstellt. Wir erwarten zusätzlich oder wünschen uns, dass die Preistransparenz sich nicht nur auf die „0900“ Rufnummern, also die Premierendienste bezieht, sondern auch auf Kurzwahldienste und ähnliche Angebote.

Der **Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Wir kommen zum Ende der Anhörung. Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Teilnahme. Ich bedanke mich bei den Gästen. Ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen. Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Sachverständigen. Wir haben im zweiten Teil sehr präzise Sichtweisen kompetenter Sachverständiger erlebt und wir haben im ersten Teilbereich sehr intensiv ordnungspolitische Grundfragen debattiert, die auch zwingend notwendig zu debattieren waren. Ich möchte mich noch mal ganz herzlich bei Ihnen bedanken. Nun zum weiteren Zeitablauf: Bis zum Ende der Woche wird das Protokoll der heutigen Anhörung seitens des Ausschusssekretariats fertig gestellt sein. Das Gesetz wird nach jetzigem Zeitplan um den 8. November abschließend im Deutschen Bundestag bzw. in den Gremien behandeln werden. Ich schließe die Sitzung. Herzlichen Dank.

bi/hü/li/mi/zo

Schluss der Sitzung: 13:40 Uhr